

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Jörg Berger
(Duisburg-Baerl)

der am 23. Juni 2010 im Alter von 65 Jahren verstorben ist.

Mit Jörg Berger hat der deutsche Fußball einen liebenswerten Menschen und ausgezeichneten Fußball-Lehrer verloren, der sein großes Können bei vielen Vereinen in Deutschland und im Ausland unter Beweis gestellt hat. Gut drei Jahrzehnte war er im Profifußball tätig und trainierte in seiner langen Trainerkarriere unter anderem den 1. FC Köln, Eintracht Frankfurt und Schalke 04. Dazu kamen die Auslandsstationen FC Basel (Schweiz) und Bursaspor (Türkei). Für den Deutschen Fußball-Bund betreute er mehrfach die Autoren-Nationalmannschaft.

Bereits in der früheren DDR war Berger nach seiner Laufbahn als Oberliga-Spieler ein angesehener Trainer, der sich bei Lok Leipzig, Carl Zeiss Jena und dem Halleschen FC einen Namen machte. Von 1976 bis 1979 stand er als Nachwuchstrainer in Diensten des damaligen Deutschen Fußball-Verbandes der DDR (DFV).

Jörg Berger hat sich vor allem wegen seiner persönlichen Vergangenheit stets mit ganzer Kraft für einen respektvollen Sport eingesetzt. Er war eine starke Persönlichkeit, die dem deutschen Fußball fehlen wird.

Wir nehmen Abschied von einem Mann, dessen Wirken wir ebenso in ehrendem Andenken bewahren werden wie seine menschliche Größe.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Theo Zwanziger
Präsident

Wolfgang Niersbach Generalsekretär

DFB-Präsidium

Ehrungen

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Badischer Fußballverband: Friedrich Auerbach (Neckarburken), Georg Jaki (Karlsruhe), Rolf Klein (Sonderriet), Roland Klingert (Königshofen), Kurt Krones (Obrigheim).

Fußball-Verband Mittelrhein: Robert Deller (Nörvenich), Rolf Müller (Lindlar), Erwin Staas (Wassenberg).

Fußballverband Niederrhein: Hans Pollmann (Emmerich am Rhein).

Niedersächsischer Fußballverband: Thorsten Böning (Nordenham), Peter Eilts (Wilhelms-haven), Norbert Handelsmann (Bodenwerder), Heinz Jacubert (Gehrden), Bernd Kollmann (Hameln), Bernhard Kruppki (Barienrode), August Probst (Sehlem), Klaus Rohde (Langenhagen), Bernd Sonnemann (Bad Münder), Klaus Dieter Wendorf (Buchholz).

Fußballverband Rheinland: Norbert Grundhöfer (Schillingen), Friedhelm Hermes (Lichtenborn), Walter Kaiser (Bogel), Peter Kranz (Salmtal), Werner Maxeiner (Niederahr), Friedhelm Müller (Koblenz-Lay), Anton Reiter (Polch).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:
Hardy Heinrich (Wendtorf), Rudolf Wegener
(Möhnsen).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:
Klemens Blömen (Heiden), Norbert Flaskamp
(Wiedenbrück), Franz-Josef Jochheim (Wickede/
Ruhr).

Württembergischer Fußballverband: Karl Brändle (Ostrach), Dieter Class (Münsingen), Werner Eberle (Aalen), Hans-Jürgen Ferenz (Bad Rap- penau), Erich Frey (Simmersfeld), Rudolf Geiger (Herbrechtingen), Jörg Kindermann (Ludwigsburg), Paul Klotzbücher (Schwäbisch Gmünd), Horst Lanz (Vöhringen), Alwin Müller (Senden).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2010 gemäß § 6 Nr. 3. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB Dr. Dirk Kaczmarek, Dorsten (Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen), und Dr. Martin Watterott, Xanten (Fußballverband Niederrhein), als weitere Dopingkontrollärzte für den Bereich des DFB berufen.



Änderungen der Anti-Doping-Richtlinien

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2010 gemäß § 34 der DFB-Satzung die Anti-Doping-Richtlinien des DFB geändert.

Die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Verbotsliste 2010 zum Welt-Anti-Doping-Code der WADA, die für den Bereich Fußballsport gültig ist, wurde bereits in Nr. 2/2010 der Offiziellen Mitteilungen des DFB als Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien des DFB veröffentlicht. Anhang B hat folgenden neuen Wortlaut:

ANHANG B

Erlangung einer medizinischen Ausnahme- genehmigung (TUE)

Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation kann einem Spieler auf seinen Antrag hin die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Wirkstoffe oder die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Methoden ausnahmsweise genehmigt werden.

Welche Wirkstoffe oder Methoden genehmigungsfähig sind, ergibt sich aus der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden der WADA.

Die Spieler müssen sich die Anwendung verbotener Wirkstoffe und der verbotenen Methoden im Wege der Medizinischen Ausnahmegenehmigung vom Ärztekomitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA bzw. des zuständigen internationalen Sportfachverbandes (UEFA/FIFA) genehmigen lassen.

Das Verfahren zur Erlangung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung ist im Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen geregelt. Dieser ist auf den Websites der FIFA, der UEFA und der NADA zum Download hinterlegt.

Der Spieler hat den Antrag auf eine TUE rechtzeitig, spätestens 21 Tage vor dem nächsten Wettkampf, an dem er teilnehmen möchte, bzw. bei auch im Training verbotenen Wirkstoffen und Methoden, vor der Verabreichung zu stellen. Die NADA ist nicht verpflichtet, Anträge zu bearbeiten, die in einem kürzeren Zeitraum eingereicht werden.

Ein Spieler darf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung nur bei einer einzigen Anti-Doping-Organisation beantragen. Im Antrag müssen frühere und/oder bereits anhängige Anträge auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung vermerkt sein, außerdem an wen der jeweilige Antrag gerichtet war, und welche Entscheidung dieses Organ gefällt hatte.

Das Formular für einen TUE-Antrag ist aus der Anlage 2 ersichtlich und bei der NADA unter http://www.nada-bonn.de/fileadmin/User_upload/nada/Downloads/Formulare/Formular_TUE_Standard_2010.pdf verfügbar.

Erklärung zum Gebrauch (Declaration of Use) (Glukokortikoide durch Inhalation, nicht-systemisch verabreichte Glukokortikoide sowie Salbutamol/ Salmeterol durch Inhalation)

Einige auf der Verbotsliste aufgeführte Substanzen werden anerkanntermaßen zur Behandlung von in Sportlerkreisen verbreiteten Erkrankungen verwendet.

Glukokortikoide

Für diese Substanzen, wenn sie nicht-systemisch angewandt werden, ist im Falle einer Dopingkontrolle eine Eintragung auf der Ärztlichen Bescheinigung und auf dem Dopingkontrollformular zwingend notwendig. Diese Regelung gilt ausschließlich für Glukokortikoide, die nicht systemisch angewandt werden, darunter die intraartikuläre, periartikuläre, pe ritidinöse, epidurale, intradermale Injektion.

Um sicherzugehen, dass eine Anzeige nicht vergessen wird, empfehlen, wir die „Erklärung zum Gebrauch (Declaration of Use)“ der NADA bei Anwendung dieser Wirkstoffe auszufüllen und einzureichen (Anlage 3).

Asthmasprays (Beta-2-Agonisten)

Ausnahmegenehmigungen für inhalative Beta-2-Agonisten

Die Substanzen Salbutamol und Salmeterol sind seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr genehmigungspflichtig. Für die inhalative Anwendung genügt die Übersendung einer Erklärung zum Gebrauch an die NADA bzw. UEFA/FIFA. Salbutamol darf allerdings nur bis zu einer maximalen Dosis von 1.600 µg pro 24 h (je nach Präparat bis zu 8 Hübe bzw. bis zu 16 Hübe am Tag) angewandt werden.

Alle anderen Beta-2-Agonisten sind zunächst jederzeit verboten. Hierzu gehören z. B. die Substanzen Formoterol, Terbutalin, Fenoterol oder Reproterol. Je nach Testpoolzugehörigkeit bzw. Inlands- oder Auslandsstart muss ein Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung (englisch: Therapeutic Use Exemption) mit einer vollständigen Krankenakte oder ein Attest vorliegen. Die WADA verlangt dazu klar definierte Befunde und medizinische Unterlagen.

Angehörige des RTP und NTP (Internationaler und nationaler Testpool) müssen vor der Anwendung der Medikamente einen vollständigen TUE-Antrag einreichen. Dazu gehören

- ein ausgefülltes Antragsformular und ein ausführlicher Bericht zu der Erkrankung mit Vorgeschichte
- Befunde, einschließlich einer aussagekräftigen Lungenfunktionsprüfung, Bronchospasmolyse oder Provokation
- die aktuelle Dosierung in mg oder µg
- die mögliche Behandlungsdauer sowie



- die Begründung, warum keine andere Therapie möglich ist.

Angehörige des ATP (Allgemeiner Testpool) brauchen keinen Antrag zu stellen, müssen aber nach einer positiven Kontrolle ihre Krankenakte vorlegen (Kriterien s.o.). Sie erhalten dann eine retroaktive=rückwirkende Ausnahmegenehmigung, wenn alle Unterlagen aussagekräftig und in Ordnung sind. Die Zusammensetzung dieser Akte ist von der WADA genau definiert. ATP-Sportler, die Beta-2-Agonisten einsetzen, können ihre Unterlagen gerne durch die NADA prüfen lassen.

Für Clenbuterol darf keine Freistellung ausgestellt werden.

Bezüglich der Kriterien zur Genehmigung von Asthma-Mitteln durch die UEFA für Asthma wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Anlage 1 (Kriterien zur Genehmigung von Asthma-Mitteln durch die UEFA),

Anlage 2 (TUE-Antrag NADA)

Anlage 3 (Declaration of Use NADA)

Anlage UEFA Medizinische Ausnahmegenehmigung.

DFB-Spielausschuss

Änderungen der Fußballregeln

Gemäß § 48 Nr. 2. c) der Satzung veröffentlicht der DFB-Spielausschuss im Einvernehmen mit der DFB-Schiedsrichter-Kommission die Anpassungen der Fußballregeln, die, wie vom International Football Association Board der FIFA bei seinen Tagungen am 6. März 2010 und 18. Mai 2010 beschlossen, ab 1. Juni 2010 (ausgenommen noch auszutragende Spiele der Saison 2009/2010) wirksam geworden sind. Im Regelheft 2010/2011, das in Kürze erscheint, wird der neue Wortlaut enthalten sein.

Regel 1 - Das Spielfeld

Der letzte Satz des zweiten Absatzes unter der Überschrift „Die Tore“ (Regelheft Seite 5) lautet neu:

- Torposten und Querlatten müssen quadratisch, rechteckig, rund oder elliptisch sein und dürfen die Spieler in keiner Weise gefährden.

Die bestehende Definition wurde vom International Football Association Board der FIFA dahingehend präzisiert, dass die Torumrandung keine andere Form haben darf.

Regel 5 - Der Schiedsrichter

In der „Auslegung der Spielregeln und Richtlinien der FIFA für Schiedsrichter“ wurde bei der Über-

schrift „Verletzte Spieler“ der vierte Punkt der Richtlinien neu formuliert (Regelheft Seite 31):

- Die Helfer sollen nur auf Zeichen des Schiedsrichters mit der Trage aufs Spielfeld kommen.

Die Tatsache, dass Helfer mit der Trage zwingend aufs Spielfeld kommen müssen, wenn bei einer Verletzung ein Arzt benötigt wird, führt nach Mitteilung des International Football Association Board der FIFA zu unnötigen Verzögerungen.

In der „Auslegung der Spielregeln und Richtlinien der FIFA für Schiedsrichter“ wurde unter dem Punkt „Ausnahmen gelten nur“ eine neue Bestimmung an dritter Stelle hinzugefügt (Regelheft Seite 32):

- wenn Spieler desselben Teams nach einem Zusammenprall sofortige Betreuung benötigen,

Es wurde vom International Football Association Board der FIFA als unfair erachtet, dass Spieler desselben Teams nach einem Zusammenprall das Spielfeld zur Behandlung verlassen und ihr Team in Unterzahl weiterspielen muss.

In den Anweisungen des DFB (Regelheft Seite 41) wurde von der DFB-Schiedsrichter-Kommission auf Empfehlung der Medizinischen Kommission der UEFA eine neue Nr. 4 mit dem nachstehenden Text eingefügt:

- Fußball soll bei Temperaturen ab minus 15 Grad, bei starkem Wind ab Temperaturen von minus 10 Grad nicht mehr gespielt werden. Bei starker Kälte muss der Schiedsrichter auf die angemessene Bekleidung der Beteiligten achten.

- In der bisherigen Nr. 4 wurde der letzte Satz gestrichen.

- Die bisherige Anweisung Nr. 8 wurde von der DFB-Schiedsrichter-Kommission durch nachstehende Nrn. 9 und 10 ersetzt:

- Erscheint eine Mannschaft nicht oder tritt sie nicht an, so haben der andere Verein und der Schiedsrichter die Pflicht, so lange zu warten, dass der Anstoß höchstens um 45 Minuten verzögert wird.

- Ein Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen. Ein Spielabbruch sollte nur erfolgen, nachdem alle zumutbaren Mittel, das Spiel fortzusetzen, erschöpft sind. Gründe für einen Spielabbruch können beispielsweise Witterungsverhältnisse, Einflüsse von außen wie Zuschauerausschreitungen, massive Bedrohungen oder ein tätlicher Angriff gegen den Schiedsrichter oder sein Team sein.

Regel 14 - Strafstoß

In der „Auslegung der Spielregeln und Richtlinien der FIFA für Schiedsrichter“ wurde unter der Überschrift „Ausführung“ (Regelheft Seite 97) der dritte Absatz neu formuliert:



- Finten beim Anlauf zur Täuschung des Gegners bei der Ausführung eines Strafstoßes gehören zum Fußball. Nach vollendetem Anlauf den eigentlichen Stoß nur vorzutäuschen, gilt als Verstoß gegen Regel 14 und stellt eine Unsportlichkeit dar, für die der betreffende Spieler verwarnt wird.

Da immer mehr Spieler zur Täuschung des Torhüters bei der Ausführung eines Strafstoßes Finten anwenden, musste vom International Football Association Board der FIFA klargestellt werden, was erlaubt ist und welche Maßnahmen der Schiedsrichter bei einem betreffenden Vergehen ergreifen muss.

Die „Anweisungen des DFB“ Nr. 1 und 3 wurden von der DFB-Schiedsrichter-Kommission gestrichen.

Regel 16 - Abstoß

In der „Auslegung der Spielregeln und Richtlinien der FIFA für Schiedsrichter“ wurde im ersten Satz des ersten Absatzes (Regelheft Seite 108) von der DFB-Schiedsrichter-Kommission eine Korrektur vorgenommen:

Berührt der Spieler nach einem korrekt ausgeführten Abstoß den Ball ein zweites Mal, nachdem dieser den Strafraum verlassen hat, aber noch nicht von *einem anderen* Spieler berührt wurde, entscheidet der Schiedsrichter auf indirekten Freistoß für das gegnerische Team an der Stelle, an der die zweite Ballberührung erfolgte (siehe Regel 13 - Ort der Freistoß-Ausführung).

Damit wurde ein Übersetzungsfehler richtig gestellt.

Die Technische Zone

Der Text (Regelheft Seite 116) wurde von der DFB-Schiedsrichter-Kommission ergänzt:

- Hinweis des DFB: Technische Hilfsmittel dürfen in diesem Bereich nicht aufgestellt werden.

Der Vierte Offizielle

Der siebte Absatz (Regelheft Seite 117) wurde neu formuliert:

- Er unterstützt den Schiedsrichter bei der Spielleitung gemäß den Spielregeln. Die Entscheidungsgewalt bei allen spielrelevanten Situationen liegt jedoch beim Schiedsrichter.

Der Vierte Offizielle sollte nach Mitteilung des International Football Association Board der FIFA den Schiedsrichter nicht nur in der begrenzten Anzahl Situationen, die in den bestehenden Spielregeln genannt sind, unterstützen und beraten.

Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal der Herren

Der DFB-Spielausschuss hat mit Zustimmung des DFB-Präsidiums gemäß § 51 der DFB-Spielordnung die Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal der Herren in der nachstehenden Fassung verabschiedet:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Statutarische Grundlagen

Die Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren sind Bundesspiele gemäß § 42 Nr. 5. der Spielordnung des DFB, an denen die Klubs der Lizenzligen gemäß § 16b Nr. 5. der DFB-Satzung in Verbindung mit § 45 Nr. 1.3, § 46 Nr. 2.1.1 der DFB-Spielordnung von der ersten Hauptrunde an teilzunehmen verpflichtet sind.

Somit gelten sämtliche für Bundesspiele anwendbaren Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (nachfolgend „DFB“ genannt). Es gelten insbesondere die DFB-Spielordnung und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

Die Spiele werden nach den Spielregeln der FIFA durchgeführt.

Die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und die DFB-Spielordnung sind im Internet des DFB unter www.dfb.de im Bereich DFB-Info abrufbar.

Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen von „Klubs“ gesprochen wird, werden hierunter gleichermaßen die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs und Fußballkapitalgesellschaften verstanden.

1.2. Spielleitung

Spielleiter des DFB-Vereinspokals ist der Vorsitzende des DFB-Spielausschusses.

Anfragen zur Spielleitung und der Schriftverkehr sind direkt an die Abteilung Spielbetrieb in der DFB-Zentralverwaltung zu richten.

1.3. Teilnahme/Modus

Die Qualifikation für den DFB-Vereinspokal der Herren sowie die Teilnahmeberechtigung ist in § 45 Nr. 1.3. der DFB-Spielordnung geregelt.

1.4. Auslosung

Die Ziehung für die erste Hauptrunde wird nach dem jeweils festgelegten Meldetermin durchgeführt. Die Ziehungen für die weiteren Hauptrunden finden grundsätzlich nach Abschluss aller Spiele der vorhergehenden Hauptrunde statt. Die Termine sind auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders rechtzeitig festzulegen.

Die Klubs werden im Nachgang umgehend über das offizielle Ergebnis informiert.

Die Auslosung erfolgt auf der Grundlage der vom Präsidium beschlossenen Ziehungsordnung.



1.5. Termine/Ansetzung

Basis für die Ansetzungen sind die verabschiedeten Termine des offiziellen Rahmenterminkalenders.

Aufgrund des Fernsehvertrags und des damit grundsätzlich fest vorgegebenen Sendeschemas ist die Ansetzung an bestimmte Anstoßzeiten und an die Anforderungen des TV gebunden, d.h. die teilnehmenden Klubs sind gehalten, den Vorgaben der Fernsehanstalten zu entsprechen.

Weiterhin sind bei den Ansetzungen etwaige Restriktionen der Sicherheitsbehörden sowie die internationalen und nationalen Spieltermine zu berücksichtigen.

Ansetzungswünsche können unmittelbar nach dem Ergebnis der Auslosung durch die Klubs beim DFB eingereicht werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Erfüllung.

Auf § 51 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird ausdrücklich hingewiesen, wonach das Heimrecht in keinem Fall getauscht werden kann.

Die Spielleitung kann grundsätzlich jeden Termin für die Ansetzung von Pokalspielen bzw. Nachholspielen nutzen.

Steht das gemeldete Stadion an einem der Spieltermine nicht zur Verfügung oder kann ein Spiel aus Sicherheitsgründen nicht in dem gemeldeten Stadion ausgetragen werden, kann das Spiel durch den DFB in ein anderes Stadion verlegt werden. Gleches gilt, wenn ein Stadion nicht über die notwendigen Voraussetzungen für eine TV-Produktion nach den vorgegebenen Standards verfügt.

Die Klubs, die nicht über ein gemäß den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen geeignetes Stadion verfügen, sind verpflichtet, ein den Anforderungen entsprechendes Ausweichstadion in Abstimmung mit dem DFB zu benennen.

1.6. Spielberechtigungen

1.6.1. Spielereinsatz in Lizenzspielermannschaften

Für den Spielereinsatz gelten unter anderem die nachstehenden Bestimmungen:

§ 53 Nr. 2. der DFB-Spielordnung (Auszug):

- Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern:

Es dürfen sich bis zu drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden.

§ 53a der DFB-Spielordnung („Local-Player-Regelung“):

- Jeder Klub ist verpflichtet, zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten.

- Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Klub ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.
- Es müssen mindestens acht lokal ausgebildete Spieler bei dem Klub als Lizenzspieler unter Vertrag stehen, wovon mindestens vier vom Klub ausgebildet sein müssen.
 - „Vom Klub ausgebildet“: Der Spieler war in drei Spielzeiten im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für den Klub spielberechtigt.
 - „Vom Verband ausgebildet“: Der Spieler war in drei Spielzeiten im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für einen Klub im Bereich des DFB spielberechtigt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5a Lizenzordnung Spieler (LOS).

1.6.2. Spielereinsatz in Amateurvereinen:

- Die Regelungen des § 12a Nrn. 4. und 5. der DFB-Spielordnung zum Mindesteinsatz von U 23-Spielern und von Nicht-EU-Ausländern bzw. Nicht-Europäern gelten nicht für Vereinspokalspiele auf DFB-Ebene gegen Lizenzspielermannschaften (§ 12a Nr. 6. der DFB-Spielordnung):
 - Es können unbegrenzt U 23-Spieler und ausländische Spieler bei Spielen gegen Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden!
- Amateurspieler dürfen nach einem Vereinswechsel eingesetzt werden, wenn sie bereits Spielrecht für Freundschaftsspiele besitzen (§ 44 Nr. 6. der DFB-Spielordnung).

1.7. Regelungen für Eintrittskarten

1.7.1. Eintrittskarten für DFB und Landesverbände

Folgende Eintrittskarten sind gemäß § 25 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung von den Klubs zur Verfügung zu stellen:

Eintrittskarten für den DFB:

- Fünf Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken sowie vier Durchfahrtsscheine. Diese sind dem DFB rechtzeitig (bis spätestens eine Woche vor dem Spieltermin) zur Verfügung zu stellen.
- Kaufkarten für den DFB: Bei Bedarf ist dem DFB ein entsprechendes Kontingent an Kaufkarten zur Verfügung zu stellen. Der DFB wird etwaigen Bedarf frühzeitig anmelden.



Eintrittskarten für den Regional- und den Landesverband:

- Jeweils fünf Ehrenkarten für den Regional- und den Landesverband des Heimvereins. Diese sind den Verbänden rechtzeitig (bis spätestens eine Woche vor dem Spieltermin) zur Verfügung zu stellen.

Schiedsrichterkarten:

- Für jedes Spiel sind bis zu 300 Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen. Die Ausgabe dieser Karten übernimmt der zuständige Landesverband an einer besonderen Kasse für Schiedsrichter.

Ausnahmen:

- Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten bedürfen der Zustimmung des DFB und sind mit dem Gastverein abzustimmen.

1.7.2. Eintrittskarten für den Gastverein

- 10 % der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten sind bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin für den Gastverein zu reservieren.
- Falls keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind: Reservierung von mindestens 600 Karten anderer Platzarten.
- Der Zuschauer der Gastmannschaft darf bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden als der Zuschauer der Heimmannschaft.
 - Die Eintrittspreise sollten im Vorfeld mit der Gastmannschaft abgestimmt werden.
- Die Gastvereine erhalten fünf Ehrenkarten für nebeneinander liegende Plätze aus der 1. Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der 2. Kategorie sowie drei Durchfahrtsscheine.
- Der Heimverein soll die etwaige Ausgabe von weiteren Freikarten mit dem Gastverein und dem DFB bereits im Vorfeld abstimmen.

1.7.3. Eintrittskarten für TV- und Bandenwerbepartner

1.7.3.1. Free-TV-Livespiele

Infront:

Die Klubs stellen dem DFB bzw. seinem Vermarktpartner Infront zeitnah nach der Auslosung kostenfrei 80 zusammenhängende Tribünenkarten der 1. Kategorie inkl. VIP-Berechtigung sowie 20 der entsprechenden Durchfahrtsscheine zur Verfügung.

Nach Möglichkeit erhält der Vermarkter Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin.

Sky Deutschland:

Die Klubs stellen Sky Deutschland kostenfrei vier VIP-Tickets (inkl. kostenfreier VIP-Parkplatzberechtigung) sowie acht Tickets der 1. Kategorie durch Hinterlegung an der jeweiligen Spielstätte zur Verfügung. Auf gesonderten Wunsch sind diese mindestens eine Woche im Voraus an Sky Deutschland zu senden.

Nach Möglichkeit erhält Sky Deutschland Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin.

1.7.3.2. Pay-TV-Livespiele (soweit nicht durch 1.7.3.1. erfasst)

Infront:

Die Klubs stellen dem DFB bzw. seinem Vermarktpartner Infront nach der Auslosung kostenfrei 20 zusammenhängende Tribünenkarten der 1. Kategorie inkl. VIP-Berechtigung sowie fünf der entsprechenden Durchfahrtsscheine zur Verfügung.

Nach Möglichkeit erhält Infront Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin.

Sky Deutschland:

Die Klubs stellen Sky Deutschland kostenfrei vier VIP-Tickets (inkl. kostenfreier VIP-Parkplatzberechtigung) sowie acht Tickets der 1. Kategorie durch Hinterlegung an der jeweiligen Spielstätte zur Verfügung. Auf gesonderten Wunsch sind diese mindestens eine Woche im Voraus Sky Deutschland zuzusenden.

Nach Möglichkeit erhält Sky Deutschland Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin.

1.7.3.3. Top-Partner DFB-Pokal

Die Klubs stellen dem DFB auf Anfrage und zur Weitergabe an die TOP-Partner des DFB-Pokals nach der Auslosung zusammenhängende Tribünenkarten zum Kauf zur Verfügung (bis zu 50 Stück bei den Runden 1-3, bis zu 100 Stück bei den Runden 4-6). Die Rechnungsstellung und der Versand erfolgen direkt an den/die benannten TOP-Partner des DFB-Pokals. Der DFB wird für den jeweiligen Gastverein als Gegenleistung für die Einräumung dieses Zukaufsrechts gegebenenfalls zusätzlich eine Sonderzahlung leisten.

1.8. Akkreditierungen

1.8.1. DFB (Match-Delegierter siehe 10.)

Der DFB erhält durch den Heimverein rechtzeitig eine All-Area-Akkreditierung für den Match-Delegierten. Diese ist im Vorfeld des Spieltermins postlisch an den DFB zu versenden.

Über etwaigen weiteren Bedarf an Akkreditierungen zur Abwicklung des Spiels wird der DFB den Klub rechtzeitig informieren.



1.8.2. *Infront*

Infront wird die Klubs über den Bedarf an Akkreditierungen und über die benötigte Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der Zentralvermarktung verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren.

Die Klubs sind verpflichtet, die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen Infront rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

1.8.3. *Sportcast*

Sportcast wird die Klubs über den Bedarf an Akkreditierungen und über die Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der Produktion verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren.

Die Klubs sind verpflichtet, die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen Sportcast rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

1.9. Organisation im Innenraum

1.9.1. *Coaching-Zone, Betreten des Spielfelds und Aufenthalt im Innenraum:*

Die Schiedsrichter sind angewiesen, darauf zu achten, dass sich Trainer, Arzt, Mannschaftsverantwortliche, Masseure und Auswechselspieler während des Spiels nicht am Spielfeldrand aufhalten.

Die FIFA erlaubt in den Bestimmungen für die Technische Zone, dass jeweils nur eine Person von der Technischen Zone aus Anweisungen geben darf.

Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler.

Im Übrigen wird auf § 23 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen.

1.9.2. *Platzierung der Bänke im Innenraum:*

Gemäß § 23 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sollen in mindestens fünf Meter Abstand vom Spielfeldrand, und zwar an der Seite des Spielfelds in Höhe der Mittellinie, je zwei Bänke für Trainer, Masseure, Sportarzt, Mannschaftsbetreuer und die Auswechselspieler aufgestellt werden.

Für den Trainer und seinen Assistenten können besondere Sitzgelegenheiten neben den Spielerbänken aufgestellt werden.

1.9.3. *Aufwärmbereiche*

Die Aufwärmbereiche befinden sich grundsätzlich hinter dem eigenen Tor, auf der dem Schiedsrichter-Assistenten gegenüberliegenden Seite, wo dies nicht möglich ist, hinter Schiedsrichter-Assistent 1. Die endgültige Entscheidung trifft der Schiedsrichter aufgrund der örtlichen Gegebenheiten.

Der Einsatz eines Aufwärmtrainers in den Aufwärmbereichen ist nicht erlaubt.

Es müssen Warmlauf-Shirts (Leibchen) verwendet werden, die eine andere Farbe als die Trikots der beiden Mannschaften haben.

1.9.4. *Ersatzspielbälle*

Es ist durch die Klubs dafür Sorge zu tragen, dass acht bis zehn Balljungen/-mädchen mit Ersatzspielbällen rund um das Spielfeld verteilt sind. Vorgeschlagene Standorte sind dem Anhang zu entnehmen.

1.10. Themen Schiedsrichterwesen

1.10.1. *Ansetzung Schiedsrichter-, Schiedsrichter-Assistenten und Vierte Offizielle*

Die Schiedsrichter-Teams werden vom DFB angesetzt und erhalten über DFBnet Kenntnis von dem Auftrag zur Leitung der Pokalspiele. Für alle Pokalspiele werden vom DFB landesverbandsneutrale Schiedsrichter-Gespanne angesetzt.

1.10.2. *Vierter Offizieller*

Der Vierte Offizielle wird bei allen Spielen eingesetzt.

1.10.3. *Betreuung*

Eine umfassende Schiedsrichter-Betreuung findet nicht statt. Lediglich die Fahrten vom Hotel ins Stadion und zurück sowie eine Betreuung im Stadion werden vom Heimverein organisiert. Die Kontaktaufnahme kann frühestens zwei Tage vorher durch die Schiedsrichter-Betreuer erfolgen, nachdem den Klubs die Ansetzungsliste zugegangen ist. Die Schiedsrichter-Teams verpflegen sich in Eigenverantwortung.

1.10.4. *Abrechnung*

Die Abrechnungen der vom DFB angesetzten Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten sowie des Vierten Offiziellen werden der DFB-Zentralverwaltung zugeleitet, dort geprüft, bezahlt und anschließend dem Heimverein in Rechnung gestellt.

1.10.5. *Beobachtung*

Zu allen Spielen werden Schiedsrichter-Coachs angesetzt. Für diese werden Eintrittskarten für Plätze auf der Höhe der Mittellinie (wenn möglich Presseplätze) mit möglichst uneingeschränkter Sicht benötigt; dies ist bei der Zuteilung der Eintrittskarten an den DFB zu berücksichtigen.

1.10.6. *Spieleraustausch*

Im DFB-Pokal dürfen während des ganzen Spiels (einschließlich einer eventuellen Verlängerung) drei Spieler ausgetauscht werden.

Neu eintretende Spieler haben sich beim Schiedsrichter-Assistenten zu melden. Sie dürfen das Spielfeld nur in Höhe der Mittellinie und erst dann betre-



ten, wenn der ausscheidende Spieler das Spielfeld verlassen hat. Die Auswechselung ist vollzogen, wenn der Ersatzspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.

Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, sobald der neue Spieler mit Zustimmung des Schiedsrichters das Spielfeld betreten hat. Bei der Auswechselung ist zwingend eine Nummertafel zu verwenden. Diese muss erkennbar machen, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt. Die Auswechseltafel muss nicht elektronisch sein, so dass auch manuelle Auswechseltafeln verwendet werden können.

Alle für den Austausch vorgesehenen Spieler sind vor dem Spiel im elektronischen Spielbericht (siehe 2.10.) aufzuführen. Auf dem Spielbericht sind die Namen von nicht mehr als 18 Spielern anzugeben. Wenigstens einer dieser Auswechselspieler muss als Torwart nominiert sein.

1.11. Spielbericht Online

Seit der Spielzeit 2008/2009 werden alle Spielberichte über das Spielbericht-Online-System abgewickelt.

Die Amateurvereine, die bisher noch nicht mit dem Spielbericht-Online gearbeitet haben, werden separat über den genauen Ablauf informiert.

Folgende infrastrukturellen Grundvoraussetzungen sind durch den Heimverein im Stadion sicherzustellen:

- PC/Notebook und A4-Drucker (s/w) plus Internet-Zugang über ISDN/DSL/WLAN/GPRS/UMTS für die Mannschaftsaufstellung vor dem Spiel in der Geschäftsstelle und im Stadion bzw. für die Schiedsrichter nach dem Spiel im Stadion, möglichst mit kurzem Weg von der Schiedsrichterkabine.

Kommt es zu einem Ausfall des Online-Systems ist der herkömmliche Schiedsrichterbericht zu erstellen. Die Nacherfassung wird später durch die spielleitende Stelle erfolgen. Die Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichter-Assistenten werden sicherheitshalber Spielberichte zu den Spielen mitbringen.

Nach § 28 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sind die Klubs verpflichtet, nach dem Spiel den Spielbericht durch einen verantwortlichen gegenzuzeichnen. Mit der Unterschrift nehmen die Klubs lediglich Kenntnis von den Eintragungen des Schiedsrichters.

Die Amateurvereine, die aufgrund ihrer Ligenzugehörigkeit noch nicht mit dem Spielbericht Online arbeiten, sind verpflichtet, umgehend die im Anhang beigefügte Anlage zur Meldung der verantwortlichen Ansprechpartner für den elektronischen Spielbericht einzureichen.

Die Kontakte der Klubs der 3. Liga und der Regionalliga werden im Rahmen der Vorbereitungen der aktuellen Meisterschaftsrunde jeweils abgefragt bzw. bleiben unverändert bestehen. Die Kennungen der Klubs der Lizenzligen bleiben ebenfalls unverändert bestehen.

Bei Rückfragen steht den Klubs DFB-Medien als Dienstleister direkt zur Verfügung.

1.12. Sperren

- Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspielermannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.
- Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre aufgrund von fünf Gelben Karten in die Pokal-Endrunde des nächsten Spieljahrs entfällt.
- Bei einem Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot) ist der Spieler für das nächste für ihn anstehende Pokalspiel auf DFB-Ebene gesperrt. Die Sperre für einen Feldverweis nach zwei Verwarnungen entfällt mit Ablauf des nachfolgenden Spieljahres.
- Nach einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das DFB-Sportgericht (erste Instanz) für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Klubs und Spieler sind selbst verantwortlich zu prüfen, welche Spieler für den DFB-Vereinspokal aufgrund eines Feldverweises (Rote Karte), eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rote Karte) oder nach Erhalt von fünf Verwarnungen (Gelbe Karten) gesperrt sind.

Im Vorfeld der jeweiligen Spielrunden erhalten die Klubs eine unverbindliche Liste, aus der die aktuellen Sperren der Spieler für die Spiele im DFB-Vereinspokal hervorgehen. Die Übersendung der Liste lässt die alleinige Verantwortung des Klubs für die Beachtung möglicher Sperren unberührt.

Den Klubs wird empfohlen, Spieler, die einen Ver einswechsel vorgenommen haben, zu fragen, ob diese in den letzten drei Jahren eine Sperre für Spiele des DFB-Vereinspokals erhalten haben und mit dem DFB abzuklären, ob tatsächlich noch eine Sperre für den Spieler besteht.

Auch in allen anderen Zweifelsfällen wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem DFB empfohlen.

1.13. Ausrüstung (Spielkleidung)

1.13.1. Genehmigung Spielkleidung

Es gelten die Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB.



Zur Genehmigung ist eine Hauptspielkleidung sowie eine Ersatzspielkleidung, bestehend aus Hemd, Hose und Stutzen, der Feldspieler im Original rechtzeitig beim DFB vorzulegen.

Die Genehmigung einer zweiten Ersatzspielkleidung der Feldspieler ist zulässig.

Es wird insbesondere auf die maximalen Größen für Trikotwerbung hingewiesen:

- Vorderseite Hemd: maximal 200 cm²
- Ärmelwerbung: maximal 100 cm²

Ist die Spielkleidung bereits im Rahmen der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga oder Regionalliga eingereicht und genehmigt worden, kann auf Antrag auf die Einreichung der Originalspielkleidung beim DFB verzichtet werden. Der Nachweis der Genehmigung ist zu erbringen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gestaltung und die Trikotwerbung im Ligaspieldienst identisch mit der Gestaltung und Trikotwerbung im DFB-Vereinspokal ist.

Ein eigener Werbepartner ist in jedem bestrittenen Wettbewerb auf Antrag möglich.

Gemäß § 13 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung ist Werbung auf dem Trikotärmel grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die spielleitende Stelle jeweils am 1.1. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der DFB beschließen, dass jeder Verein in diesem Wettbewerb in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner für die Ärmelwerbung haben kann.

1.13.2. Anbringung des DFB-Pokal-Ärmellogos

Gemäß § 13 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung sind die Klubs zur Anbringung des DFB-Pokal-Wettbewerbslogos auf dem rechten Ärmel des Hemdes der Torhüter und Feldspieler bei allen Spielen verpflichtet.

Zur Beflockung des Heim- und Ausweichtrikots werden den Klubs die DFB-Pokal-Ärmellogos (inklusive Hinweisen zur Anbringung) in der benötigten Anzahl überlassen.

Etwaige zentralvermarktete Ärmellogos aus den Ligen der teilnehmenden Vereine dürfen im DFB-Vereinspokal nicht zum Einsatz kommen.

1.13.3. Abstimmung der Spielkleidung

Um eine deutliche Unterscheidbarkeit der Spielkleidung sicherzustellen, hat eine rechtzeitige Abstimmung unter den beteiligten Mannschaften zu erfolgen.

Die Klubs werden bei der Wahl der Spielkleidung die Regelbestimmungen sowie die Interessen der Zuschauer im Stadion und der Fernsehzuschauer beachten und deutlich zu unterscheidende Spielkleidung tragen und sich dazu in den Farben der Spielkleidung abstimmen. Dabei muss die reisende Mannschaft gegebenenfalls ihre Kleidung wechseln. Ersatz-Spielkleidung ist von der reisenden Mannschaft in jedem Fall bereitzuhalten.

Der Heimverein teilt dazu dem Gastverein seine Spielkleidung frühzeitig mit. Der Gastverein wählt daraufhin entsprechend seine Spielkleidung aus und meldet diese zusammen mit der Spielkleidung des Heimvereins an den DFB. Diese Meldung soll per Email unter Beifügung von Fotos der Spielkleidung erfolgen. Die Klubs erhalten vom DFB nur dann eine Rückantwort, wenn die von den Klubs gewählten Spielkleidungen den Anforderungen aus Schiedsrichtersicht nicht vollständig entsprechen.

Die Stutzen einer Mannschaft müssen zur klaren Unterscheidung von der anderen Mannschaft in der Farbe einheitlich sein. Wollen die Spieler Tapesänder anbringen, so müssen diese in der gleichen Farbe wie die Stutzen sein, lediglich ein höchstens zwei Zentimeter breiter Tapestreifen darf auch eine andere Farbe haben.

1.14. Abläufe am Spieltag

1.14.1. Anstoßzeiten

Die Pokalspiele sind pünktlich zu den veröffentlichten Anstoßzeiten zu beginnen. Dies ist insbesondere aufgrund der Live-Übertragung aller Spiele und der TV-Live-Konferenz von hoher Bedeutung. Die veranstaltenden Klubs haben bei ihren organisatorischen Maßnahmen zu beachten, dass ein verspäteter Spielbeginn (z.B. wegen starken Andrangs vor den Stadiontoren) nicht möglich ist. Anderslautende Meldungen der Schiedsrichter werden dem Kontrollausschuss des DFB zugeleitet.

Ausnahmsweise ist ein verspäteter Spielbeginn möglich, wenn die Polizei oder zuständige Sicherheitsbehörde den Schiedsrichter entsprechend anweist. Dies ist auf dem Spielbericht zu vermerken bzw. von der anordnenden Stelle zu bestätigen.

1.14.2. DFB-Pokal-Hymne

Der DFB stellt den jeweiligen Heimvereinen aller Spiele eine CD mit der DFB-Pokal-Hymne zur Verfügung, die beim Einlaufen der Mannschaften (wenn die Mannschaften das Spielfeld betreten) zu spielen ist.

1.14.3. Einlauf der Mannschaften

Bei allen Spielen wird ein einheitliches Einlauf-Prozedere (analog Spielen im UEFA-Pokal) inklusive Shake-Hands der Mannschaften umgesetzt.

Im Anhang ist eine Muster-Vorlage enthalten, die dann auf die jeweiligen Verhältnisse am Spielort anzupassen ist. Der vor Ort anwesende DFB-Match-Delegierte wird die Umsetzung des Einlaufens am Spieltag koordinieren.



1.14.4. DFB-Pokal-Mittelkreisaufleger (nur Free-TV-Spiele)

Bei allen Free-TV-Live-Spielen kommt ein Mittelkreisaufleger mit dem DFB-Pokal-Logo zum Einsatz.

Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mittelkreisaufleger vor Beginn des Spiels (wenn möglich mit Stadionöffnung), in der Halbzeit und nach dem Spiel liegt. Die Wegnahme des Mittelkreisauflegers erfolgt während der Platzwahl, unmittelbar im Anschluss an das Shake-Hand-Prozedere.

Der Heimverein stellt für das Auflegen und die Wegnahme mindestens acht bis zehn Personen zur Verfügung.

1.15. Einzureichende Unterlagen

Die an der Endrunde um den DFB-Vereinspokal teilnehmenden Klubs haben bis zu dem vom DFB festgelegten Zeitpunkt vor Beginn der ersten Runde des DFB-Vereinspokals folgende Unterlagen bzw. Erklärungen einzureichen:

- Anerkennung der Rechtsgrundlagen und insbesondere der Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal der Herren.
- Schriftliche Erklärung, ein eventuell auftretendes Defizit selbst zu tragen.
- Schriftliche Bestätigung der teilnehmenden Amateurvereine über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche, die gegen sie selbst oder Dritte im Zusammenhang mit den DFB-Pokalspielen erhoben werden könnten.
- Liste der Amateurspieler, die im DFB-Vereinspokal eingesetzt werden sollen
 - muss vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband bestätigt sein.
- Meldung des vorgesehenen Spielorts inkl. Gesamt- und Gästekapazität
 - Naturrasen-Spielfeld
 - vollständiger Name und Adresse der Platzanlage sowie Abnahmebogen, sofern dieser noch nicht über ein DFL- oder DFB-Lizenzierungsverfahren vorliegt.
- Meldung der Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung für Mannschaft und Torwart.
- Meldung des Trikotwerbepartners gemäß den „Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung“ (sofern noch nicht im Rahmen des Zulassungsverfahren Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga oder Regionalliga geschehen).
- Eintrittspreise aller Platzarten
- Erklärung, wonach für die TV-Live-Übertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht.

Ist der Verein nicht Eigentümer des Stadions, ist eine Erklärung des Eigentümers notwendig.

- Erklärung, dass das gemeldete Stadion für alle Spiele im DFB-Pokal zur Verfügung steht.
- Meldung der Ansprechpartner des jeweiligen Bereichs für Rückfragen.

Sollten dem DFB einige der einzureichenden bzw. geforderten Unterlagen aufgrund der Teilnahme an einem DFB-/DFL-Lizenzierungsverfahren bereits vorliegen, so kann Bezug nehmend auf diese von einem nochmaligen Einreichen abgesehen werden. Dies ist schriftlich unter Hinweis auf die dem DFB bereits vorliegenden Unterlagen zu vermerken. Der DFB kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen bzw. Erklärungen verzichten.

1.16. Anti-Doping

Bei Spielen um den DFB-Vereinspokal sind Dopingkontrollen möglich. Die Durchführung der Kontrollen richtet sich nach den DFB-Anti-Doping-Richtlinien.

Insbesondere ist jeder Verein verpflichtet, gegenüber dem DFB einen Anti-Doping-Beauftragten zu benennen, der mit den Anti-Doping-Richtlinien vertraut sein muss, und der sowohl zur Auslosung der zu kontrollierenden Spieler in der Halbzeit, zur Öffnung der Umschläge in der 75. Spielminute und zu den weiteren Aufgaben zur Verfügung stehen muss. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die ausgelosten Spieler direkt nach Spielende vom Spielfeld in den Dopingkontrollraum gebracht werden.

Erhält ein Spieler während eines Spiels einen Feldverweis (Gelb/Rote oder Rote Karte), muss er zur Verfügung stehen, um sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, falls er ausgelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Dopingkontrollarztes oder seines Helfers zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler zur 75. Spielminute in unmittelbarer Nähe des Auslosungsorts befinden.

2. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

2.1. Einnahmenverteilung/Spielabrechnung

Gemäß § 42 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung ist innerhalb von vier Wochen nach jedem Spiel die Abrechnung vorzunehmen und eine Ausfertigung der Abrechnung an die DFB-Zentralverwaltung, Abteilung Spielbetrieb, einzusenden. Die TV-Gelder können erst nach Vorliegen



der kompletten Abrechnung und nach Bestätigung durch den Gastverein, dass er die ihm zustehenden Einnahmen aus Kartenverkauf und Bandenwerbung erhalten hat, ausgezahlt werden. Die beim DFB einzureichende Abrechnung ist dem Gastverein vorzulegen und durch diesen gegenzeichnen zu lassen.

Es wird auf die Abrechnungsvorschriften und das beigefügte, nach den Bestimmungen des § 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung erstellte Abrechnungsschema für DFB-Ver einspokalspiele hingewiesen. Das Abrechnungsformular ist im Anhang beigefügt und ebenfalls per Email abrufbar.

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 50 Nrn. 2. und 3. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung hingewiesen, wonach der Einnahmteilung (einschließlich Verbandsbeitrag) die Einnahmen aus dem Kartenverkauf unterliegen.

Eventuelle Vorverkaufsgebühren oder Anteile für die Nutzung von Verkehrsverbünden gehören nicht zu den Einnahmen aus Eintrittskarten. Diese müssen jedoch klar ausgewiesen und auf der Eintrittskarte zu erkennen sein.

Der Heimverein kann ausschließlich Veranstaltungskosten in Höhe von 15 % der festgestellten Bruttoeinnahme (ohne MWSt.) pauschal geltend machen.

Einnahmen aus Bandenvermarktung entfallen aufgrund der ab der Spielzeit 2009/2010 eingeführten zentralen Bandenvermarktung.

2.1.1. Auslagenerstattung für den Gastverein

Bezüglich der Auslagenerstattung für den Gastverein können gemäß § 50 der DFB-Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geltend gemacht werden:

- Fahrtkosten für die reisende Mannschaft für bis zu 22 Personen für das tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsmittel.

Die Kosten dürfen jedoch nicht höher sein als die Kosten für die Deutsche Bahn unter Einbeziehung aller möglichen Sondertarife (bis 100 Kilometer einfache Entfernung zweite Wagenklasse, darüber hinaus erste Wagenklasse).

- Tatsächliche Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 Kilometer vom Sitz des Vereins für höchstens 22 Personen und einer Nacht für nicht mehr als 40 € pro Person.

Die Auslagenerstattung ist zunächst mit dem Gastverein abzustimmen, bevor die endgültige Abrechnung beim DFB eingereicht werden kann.

2.1.2. Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, z.B. aus Catering und aus den das Spiel betreffenden Sonderveranstaltungen, sowie zusätzliche Werbeeinnahmen stehen dem Heimverein zu.

2.2. Einnahmen aus der Verwertung der Medienrechte

Das DFB-Präsidium hat folgende Verteilung des auf den DFB-Pokal entfallenden Betrages aus dem Fernsehvertrag für die Jahre 2009/2010 bis 2011/2012 beschlossen:

Fernsehgeld in €	je Teilnehmer 2009/2010	je Teilnehmer 2010/2011 - 2011/2012
1. Runde	100.000	100.000
2. Runde	237.500	250.000
3. Runde	493.750	531.250
4. Runde	1.037.500	1.125.000
Halbfinale	1.750.000	1.750.000
Endspiel Verlierer	2.000.000	2.000.000
Endspiel Sieger	2.500.000	2.500.000

Es handelt sich hierbei jeweils um Nettobeträge.

Über die Verteilung möglicher zusätzlicher Mehr einnahmen während dieser Spielzeiten entscheidet das DFB-Präsidium.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Leistung des entsprechenden Betrages durch den Fernseh partner an den DFB. Die endgültige Höhe des jeweils zu leistenden Betrages hängt von der tatsäch lich erbrachten Zahlung des Vertragspartners des DFB im Bereich der Medienrechte ab.

Der vom DFB an den Teilnehmer weiterzuleitende Betrag verringert sich gegebenenfalls entsprechend.

2.3. Einnahmen aus der Verwertung der Bandenwerbung

Seit der Spielzeit 2009/2010 wird eine vollständige zentrale Bandenvermarktung aller Spiele umgesetzt.

Das Präsidium des DFB hat zudem für den Zeitraum 2009/2010 bis 2011/2012 folgende Verteilung der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der Bandenwerbung beschlossen:

2.3.1. Nur Pay-TV-Live-Spiele

Anteil Bande in €	2009/2010		2010/2011		2011/2012	
	je Heim- verein	je Gast- verein	je Heim- verein	je Gast- verein	je Heim- verein	je Gast- verein
1. Runde	13.000	9.000	13.000	9.000	15.000	10.000
2. Runde	32.000	22.000	35.000	23.000	37.000	24.000
3. Runde	76.000	51.000	81.000	54.000	86.000	57.000
4. Runde	90.000	60.000	90.000	60.000	90.000	60.000



Im Halbfinale werden beide Spiele im Free-TV übertragen (siehe 2.3.2.)

2.3.2. Free-TV-Live-Spiele (zeitgleich im Pay-TV)

Anteil Bande in €	2009/2010		2010/2011		2011/2012	
	je Heim-verein	je Gast-verein	je Heim-verein	je Gast-verein	je Heim-verein	je Gast-verein
1. Runde	270.000	180.000	270.000	180.000	313.000	209.000
2. Runde	324.000	216.000	346.000	230.000	367.000	245.000
3. Runde	356.000	238.000	378.000	252.000	400.000	266.000
4. Runde	450.000	300.000	504.000	336.000	504.000	336.000
5. Runde	567.000	378.000	594.000	396.000	621.000	414.000

2.3.3. Pay-TV- und Free-TV-Livespiele

Über die Verteilung möglicher zusätzlicher Mehrereinnahmen während dieser Spielzeiten entscheidet das DFB-Präsidium.

Es handelt sich bei den unter 2.3.1. und 2.3.2. aufgeführten Beträgen um Nettobeträge.

An die Stadioneigentümer werden keine Abgaben abgeführt. Sofern Abgaben an Stadioneigentümer dennoch zu leisten sind, sind diese vom Heimverein zu tragen.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Leistung des entsprechenden Betrages durch den Fernsehpartner an den DFB. Die endgültige Höhe des jeweils zu leistenden Betrages hängt von der tatsächlich erbrachten Zahlung des Vertragspartners des DFB im Bereich Bandenwerbung ab.

Diese kann variieren, beispielsweise wenn die TV-Übertragung nicht in voller Länger erfolgt oder sogar ganz entfällt. Der vom DFB an den Teilnehmer weiterzuleitende Betrag verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Das Finale wird gesondert abgerechnet.

3. STADIEN/SPIELSTÄTTEN

Es gelten die DFB-Sicherheitsrichtlinien mit den dazugehörigen Anlagen. Diese sind auf der Homepage des DFB (www.dfb.de) abrufbar.

In jedem Fall müssen die Stadien nachfolgenden technischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen entsprechen:

Stadioninfrastruktur

- Unterteilung des Stadions in mindestens zwei Sektoren für Heim- und Gästefans mit jeweils eigenen Zugängen, Toiletten, Kiosken und Parkflächen
- Leit- und Kontrolleinrichtungen in den Eingangsbereichen
- Ausreichend große Pufferzonen zwischen Heim- und Gästefanbereichen (bei Spielen mit erhöhtem Risiko)

- Spieldatumfriedung (mindestens 2,20 Meter hohe Einzäunung) vor dem Stehplatzbereich der Gästefans
- Sicherer Zugang für Mannschaften und Schiedsrichter zwischen den Kabinen und Spielfeld
- Sicherheitsbereich für Mannschaftsbusse, Schiedsrichterfahrzeuge und Fahrzeuge der Vereinsverantwortlichen und Offiziellen
- Sicherheitszentrale
- Sanitätsraum
- Dopingkontrollraum gemäß Anti-Doping-Richtlinien
- Umkleideräume Mannschaften (mindestens 40 Quadratmeter, mindestens sechs Einzelduschen, mindestens zwei WCs)
- Umkleideräume Schiedsrichter (mindestens 20 Quadratmeter, mindestens zwei Einzelduschen)
- PC / Laptop mit Internetzugang und Drucker im Stadion
- Fluchtlichtanlage bei Abendspielen
- Beschallungsanlage

Veranstaltungsorganisation

- Vorlage eines mit der Polizei abgestimmten Sicherheitskonzepts (inkl. Kommunikationsplan)
- Vorlage eines Flucht- und Rettungswegeplans
- Einsatz von geschulten Ordnungsdienstkräften (gewerbliche oder vereinseigene Ordner) in Abstimmung mit der örtlichen Polizei
- Meldung eines Ansprechpartners vom Heimverein für den Bereich Sicherheit (Sicherheitsbeauftragter)

Zur Überprüfung der Eignung der gemeldeten Stadien für die Austragung der Pokalspiele ist von den Klubs unterhalb der vierten Spielklasse (soweit sie noch nicht am Zulassungsverfahren des DFB für den Spielbetrieb in der Regionalliga teilgenommen haben) die als Anlage beigefügte „Erklärung zum Stadion“ umgehend vollständig beantwortet und unterschrieben vorzulegen.

Die endgültige Entscheidung über die sicherheitstechnische Tauglichkeit eines Stadions fällt die DFB-Abteilung Prävention und Sicherheit unter Mitwirkung der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit.

Falls erforderlich wird durch die DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit in Absprache mit der DFB-Abteilung Prävention und Sicherheit eine Stadionbesichtigung vorgenommen.

4. SICHERHEIT

4.1. Zusätzliche Tribünen

Die Errichtung provisorischer Tribünen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sofern bei einem Pokalspiel



zusätzliche Zuschauertribünen errichtet werden sollen, ist in jedem Fall vor Auftragerteilung Rücksprache mit dem DFB erforderlich. Es wird auf § 10 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen:

- Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung des DFB gestattet.
- Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen.
- Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle unaufgefordert vorzulegen.
- Bezuglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein ist seine vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.

4.2. Platzordnung

Falls vor, während oder nach dem Spiel Feuerwerkskörper entzündet werden, sind die Heimvereine und zudem die Gastvereine bei Fehlverhalten ihrer Anhänger für derartige Vorkommnisse verantwortlich. Dies sind die Klubs außerdem auch für alle anderen Ereignisse, die durch mangelnde Platzaufsicht entstehen. Verschiedene Vorkommnisse auf Sportplatzanlagen haben nicht nur zur Verunsicherung der sich korrekt verhaltenden Besucher beigetragen, sie haben vielmehr gezeigt, welche große Verantwortung der Veranstalter bei der Abwicklung solcher Ereignisse trägt. Insbesondere ist auch ein besonderes Augenmerk auf die qualitative und quantitative separate Ver- und Entsorgung (Toiletten/Kioske) zu richten.

Es wird insbesondere auf § 21 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen, wonach der Platzverein für einen ausreichenden Ordnungsdienst und gegebenenfalls Polizeischutz zu sorgen hat. Die Beurteilung eines ausreichenden Ordnungsdienstes ist von Fall zu Fall anhand der konkreten Verhältnisse, möglichst in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Stadioneigentümer, zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Platzanlagen, die nicht über eine ausreichende Spielfeldumfriedung verfügen. Erfahrungen der Polizei im Umgang mit Fan-Gruppen sind zu nutzen und Ansprechpartner miteinander in Verbindung zu bringen.

Bekannte bauliche und infrastrukturelle Schwachstellen müssen besonders gesichert werden. Bei den Überlegungen und Maßnahmen ist sowohl die Sicherheit der Aktiven als auch die der Zuschauer zu berücksichtigen. So sind bei vorhandenen Umfriedungen Fluchttore unbedingt zu besetzen und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Alle Platzordner sind äußerlich so kenntlich zu machen, dass sie weithin zu erkennen sind, damit alle am Spiel Beteiligten und die Zuschauer den Anweisungen

dieser Personen Folge leisten können. Es wird empfohlen, die verantwortlichen Ordner zusätzlich mit einem Ausweis mit Lichtbild auszustatten.

4.3. Alkoholausschank

Nach § 22 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung ist der Alkoholausschank bei Bundesspielen innerhalb des Spielgeländes grundsätzlich untersagt. Mit ausdrücklicher, vom Klub nachzuweisender schriftlicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane und unter Einbindung der Polizei, können Ausnahmen zugelassen werden.

4.4. Innenraumumzäunung

Bei der Innenraumumzäunung (Spielfeldumfriedung) sind die vorhandenen Fluchttore auf ihre Funktionalität zu überprüfen.

Diese müssen ferner mit Ordnerpersonal besetzt werden, das über Funk erreichbar sein muss.

Die Rettungstore dürfen nur vom Innenraum zu öffnen sein und müssen durch einen Festhalter gegen Rückschlag gesichert sein.

Neben den Maßnahmen im Stadiongelände sollen Vorbereitungen für die Sicherheit im Umfeld des Stadions getroffen werden.

Über die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ist der spielleitenden Stelle zu berichten. Bei allen Sicherheits-/Stadionfragen steht die Kommission für Prävention und Sicherheit beim DFB beratend zur Verfügung.

5. DIE TOP-MARKE DFB-POKAL

5.1. Das Logo

Für den DFB sind unter anderem folgende Marken beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen:

- Vereinspokal (Wortmarke)
- DFB-Pokal (Wortmarke)
- DFB-Pokal (Wortbildmarke)



DFB-POKAL

Bildmarke Pokal





Formmarke Pokal



Eine Nutzung der Marken des DFB darf nur in Abstimmung und nach vorheriger Genehmigung durch den DFB erfolgen.

5.2. Richtlinien Anwendungsmöglichkeiten

Die Anwendungen der Marken des DFB-Pokals sind für einzelne Bereiche vorgeschrieben bzw. erwünscht und werden in den unten aufgeführten Punkten im Detail festgehalten. Eine redaktionelle Verwendung (Publikationen, Internet, etc.) ist grundsätzlich erlaubt. Eine kommerzielle Verwendung ist ohne vorherige Zustimmung durch den DFB ausgeschlossen.

Jedem teilnehmenden Verein werden Designhandbuch sowie die Marken des DFB-Pokals (druckfähige EPS) zur Verfügung gestellt.

Zum Download stehen die Dokumente unter folgenden Links zur Verfügung: NEU

- Designhandbuch DFB-Pokal
<http://stage.pluginmedia.ch/dfb-pokal/>
DFB-Pokal_Basicmanual.zip
- Komplettes Logo-Paket DFB-Pokal
<http://stage.pluginmedia.ch/dfb-pokal/>
topmarke_dfb-pokal_eps.zip

Jegliche Nutzung/Verwendung muss mit dem DFB abgestimmt werden.

5.2.1. Stadion

Im Stadioninnenraum wird ein Branding für die im Kamerenschwenkbereich relevanten Bereiche vom Vermarktungspartner des DFB angebracht (siehe 8.4).

Beispiel Abdeckplane zweite Reihe (alle Spiele):



Beispiel Spielertunnel (optional, in der Regel Free-TV-Live-Spiele):



5.2.2. Spielkleidung

Auf der Spielkleidung ist verpflichtend ein Badge des DFB-Pokal-Logos auf dem Ärmel aufzubringen (siehe 1.13.2.).

5.2.3. PK-Raum

Über den verbindlichen Einsatz der vom DFB-Vermarktungspartner zur Verfügung gestellten Flash-Interview-Wände (siehe 7.3.) hinaus, ist eine Verwendung des DFB-Pokal-Logos auf sämtlichen medienrelevanten Objekten wie

- Rückwand Pressekonferenz
- Rückwände Mixed-Zone

verpflichtend. Logos anderer Spielklassen auf den Rückwänden sind nicht zulässig.

5.2.4. Videowand/Würfel/Fan-TV

Eine Einbindung des DFB-Pokal-Logos auf vorhandene Anzeigetafeln/Videowände/Würfel ist verbindlich. Bei Bedarf wird das DFB-Pokal-Logo als animierte Datei zur Verfügung gestellt.



5.2.5. Leibchen (BIBS)

Der DFB stellt dem Heimverein für die akkreditierten Medienvertreter aus TV (Erstverwerter, Zweitverwerter, Stadion TV) und Fotografen BIBS zur Verfügung. Diese werden dem Klub vom jeweiligen Produktionsverantwortlichen von Sportcast übergeben, der auch die Verteilung der TV-Leibchen koordiniert (Fotografen müssen vom Verein übernommen werden). Klubs sind dafür verantwortlich, dass die BIBS wieder vollständig an Sportcast zurückgegeben werden. Fehlende BIBS werden dem Klub in Rechnung gestellt.

5.2.6. Drucksachen

Auf sämtlichen Drucksachen zum Pokal-Wettbewerb soll das DFB-Pokal-Logo integriert werden.

Verpflichtend ist die Verwendung des DFB-Pokal-Logos auf folgenden Objekten:

- Ankündigungsplakate
- Stadionzeitung
- Tickets

Eine Verwendung auf allen anderen Drucksachen (z.B. Parkschein, Menükarte, etc.) ist erwünscht.

Jegliche Nutzung/Verwendung muss mit dem DFB abgestimmt werden.

5.2.7. Homepage des Vereins

Auf der Vereins-Homepage ist das DFB-Pokal-Logo im entsprechenden Wettbewerbsbereich zu integrieren.

6. ZENTRALE VERMARKTUNG STADION-BANDENWERBUNG

6.1. Allgemeines

Die Klubs/Stadionbetreiber für DFB-Pokal-Veranstaltungen müssen die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal und zur DFB-Spielordnung einhalten.

6.2. Vermarktungspartner/Dienstleister

Für die Laufzeit 2009 bis 2012 hat der DFB die Infront Sports & Media AG mit der Vermarktung der Stadionbandenwerbung beauftragt. Die Mitarbeiter von Infront Sports & Media AG sowie deren Dienstleister arbeiten im Auftrag des DFB und damit im Auftrag der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs.

6.3. Vermarktungskonzept Infront

Das vom DFB vergebene Vermarktungskonzept überträgt vollständig und ausschließlich die Rechte zur Vergabe und Nutzung folgender Werbeflächen:

- Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen (vgl. Bandenplan)

- Flash-Interviewwände anlässlich sämtlicher Spiele um den DFB-Vereinspokal der Herren.

Ferner sind die unter 1.7.3. aufgelisteten Eintrittskarten mit/ohne Hospitality, die von den teilnehmenden Klubs zur Verfügung gestellt werden, Teil des Vermarktungskonzepts.

6.3.1. Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen

Der Vermarktungspartner des DFB wird auf seine Kosten die von ihm zur Verfügung gestellten Bandensysteme im Stadion aufbauen. Die technischen Anforderungen, wie z.B. Stromversorgung, sind vom Heimverein kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

6.3.2. Flash-Interviewwände

Alle von ARD/ZDF und Sky direkt nach Spielende am Spielfeldrand durchgeführten Interviews (sogenannte Flash-Interviews) sind verpflichtend vor den vom DFB Vermarktungspartner Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten Flash-Interviewwänden durchzuführen. Der DFB-Match-Delegierte ist zusammen mit dem Produktionsverantwortlichen von Sportcast für die Positionierung zuständig.

6.4. Werbefreiheit, Clean Stadium und Namensrechte am Stadion

6.4.1. Free-TV-Live-Spiele

Der Heimverein stellt für die Free-TV-Live-Spiele von ARD und ZDF das Stadion komplett werbefrei („clean stadium“) am Spieltag - 1 um 10.00 Uhr zur Verfügung. Dies umfasst unter anderem:

- Kompletter Stadion-Innenraum
- Bereiche der Zugänge zu den Mannschaftskabinen
- Mixed Zone
- Spielfeldzugang
- Ersatzbänke
- Entfernen bestehender, mobiler Werbeträger
- Spielertunnel
- Einlaufteppiche
- CamCarpets/ Get-ups
- Entfernung vereinseigener Flash-Interviewwände
- Anzeigetafel
- Stadion-Naming-Right-Kennzeichnung im Innenraum
- Bekleidung der Ordner und Balljungen
- Promotion-Aktivitäten und Verteilung von Promotionmaterial nur nach Rücksprache mit DFB/ Infront.



Das Branding im DFB-Pokal-Design im Stadion-Innenraum erfolgt durch den Vermarktungspartner des DFB.

Weiterhin gilt, dass die der Führungskamera gegenüberliegende Längsseite auf Spielfeldniveau frei von Fan-Bannern zu halten ist. Das Ordnungspersonal im Stadion ist dementsprechend zu informieren.

6.4.2. Nur Pay-TV-Livespiele

Der Heimverein muss für die nur im Pay-TV live übertragenen Spiele das Stadion nicht komplett werbefrei zur Verfügung stellen. Der Vermarktungspartner des DFB stellt die Werbefreiheit im Stadioninnenraum auf eigene Kosten sicher.

Insbesondere der Schwenkbereich der TV-Kameras, einschließlich einer zweiten sowie weiterer Bandenreihen (falls vorhanden), wird durch ein DFB-Pokal-Design neutral gestaltet.

Die Neutralisation (Werbefreiheit) der Mixed Zone ist durch den Klub vorzunehmen, die Gestaltung im DFB-Pokal-Design (inklusive entsprechender Interview-Rücksetzer) wird durch den Vermarktungspartner des DFB sichergestellt.

Vorhandene Transportable Bandensysteme der ersten Bandenreihe des Heimvereins sind vom Klub rechtzeitig (in der Regel zwei Tage vor dem Spieltag) zu entfernen.

Weiterhin gilt, dass die der Führungskamera gegenüberliegende Längsseite auf Spielfeldniveau frei von Fanbannern zu halten ist. Das Ordnungspersonal im Stadion ist dementsprechend zu informieren.

Ferner wird der Heimverein den Vermarktungspartner des DFB bestmöglich unterstützen und mit ihm eng zusammenarbeiten.

6.4.3. Regelung der Namensrechte am Stadion bei Free- und Pay-TV-Live-Spielen

Mit Zustimmung des DFB und in Absprache mit Infront ist es unter nachfolgenden Bedingungen in Ausnahmefällen möglich, dass Werbeflächen des Stadionnamensgebers im Innenbereich des Stadions verbleiben können:

- Die Namensgebung des Stadions berührt nicht die vom Vermarkter der Bandenwerbung vergebenen Exklusivitäten für die Bandenwerbepartner.
- Es handelt sich nicht um zusätzliche zu den im Regelspielbetrieb üblichen Werbeflächen.
- Die Werbeflächen können im TV-Bild nicht gleichzeitig mit der vom Vermarkter installierten Bandenwerbung gesehen werden.
- Die Platzierungen befinden sich mindestens zehn Meter oberhalb der Bandenwerbung.
- Je Laufmeter Werbefläche (ein Meter mal ein Meter) ist eine Vergütung von 250,- Euro zzgl. USt. an Infront zu zahlen.

6.5. Umsetzung des Vermarktungskonzepts

6.5.1. Planung, Organisation und Produktion

Nach jeder Auslosung einer Spielrunde der vertragsgegenständlichen Spiele wird Infront die Eignung der Stadien für die Bandenvermarktung unter Berücksichtigung der relevanten DFB- und FIFA-Vorgaben feststellen und bei denjenigen Stadien, für die einschlägige Daten fehlen, eine Stadionbesichtigung vornehmen. Die Besichtigungstermine sind mit dem DFB und den Klubs abzustimmen.

Die Produktion der Werbeträger sowie die entsprechende Kostentragung obliegen Infront.

6.5.2. Ansprechpartner Verein und Infront

Von Seiten des Vermarktungspartners des DFB wird dem jeweiligen Heimverein ein zuständiger Ansprechpartner benannt, welcher für Infront für die Umsetzung des Vermarktungskonzepts verantwortlich ist.

Ebenso ist vom jeweiligen Heimverein ein verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen.

7. VERMAKTUNG MEDIENRECHTE

7.1. Vorbemerkung

Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung:

Der DFB besitzt gemäß § 52 Nr. 2.3 der DFB-Spielordnung das Recht, über Rundfunkübertragungen von Spielen um den DFB-Vereinspokal Verträge zu schließen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie die Nutzung gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste.

Dies gilt auch für mögliche Vertragspartner des DFB. Der DFB ist im Besitz sämtlicher zur Erreichung der Zwecke dieses Vertrags erforderlichen Rechte und ist zur Übertragung dieser Rechte befugt.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner. Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.).

Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

Gemäß § 47 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung gilt, dass ausschließlich der DFB berechtigt ist, im Auftrag und für Rechnung der Klubs Verhandlungen über die Übertragung von



Spielen durch Fernsehen und Rundfunk zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür zu verteilen.

7.2. Vermarktung TV-Rechte und TV-Partner

Beginnend ab der Spielzeit 2008/2009 (bis zur Spielzeit 2011/2012) wurde ein neuer TV-Vertrag für den DFB-Pokal abgeschlossen. Der DFB hat Vereinbarungen mit SportA, der Rechteagentur von ARD und ZDF, und Sky abgeschlossen.

Die Verträge sehen vor, dass ARD und ZDF pro Saison acht Live-Spiele im DFB-Pokal (ein Livespiel ab der 1. Runde bis zum Achtelfinale, zwei Live-Spiele im Viertel- / Halbfinale und Finale) übertragen (sogenannte Free-TV-Livespiele).

Sky überträgt alle 63 Spiele live und in der Konferenz. Ferner sind umfassende Highlight-Berichterstattungen von den Spielen am gleichen Spieltag bei ARD, ZDF und Sky verabredet (siehe 6.3.).

Sky besitzt zusätzlich exklusive Web-TV-Rechte (Live-Streaming) sowie die exklusiven Verwertungsrechte für Sportsbars und die Gastronomie.

Eine Auslosung der 1. oder 2. Runde findet jeweils bei Sky statt. Die übrigen Auslosungen werden im Wechsel von ARD und ZDF ausgestrahlt.

7.3. Rahmenzeitplan und derzeitiges TV-Konzept

Datum	Anzahl der Spiele	Uhrzeit	Sender Pay (Live)	Sender Free
1. Hauptrunde				
Freitag	6	20:30	SKY	-
Samstag	8	15:30	SKY	ARD
	5	19:30	SKY	ZDF
Sonntag	5	14:30	SKY	ARD oder ZDF
	3	16:00	SKY	ARD oder ZDF
	4	17:30	SKY	ARD oder ZDF
Montag	1	20:30	SKY	ARD oder ZDF (Live)
2. Hauptrunde				
Dienstag	4	19:00	SKY	ARD oder ZDF
	4	20:30	SKY	ARD oder ZDF
Mittwoch	4	19:00	SKY	ARD oder ZDF
	4	20:30	SKY	ARD oder ZDF
davon	1	20:30	SKY	ARD oder ZDF (Live)
Achtelfinale				
Dienstag	2	19:00	SKY	ARD oder ZDF
	2	20:30	SKY	ARD oder ZDF
Mittwoch	2	19:00	SKY	ARD oder ZDF
	2	20:30	SKY	ARD oder ZDF
davon	1	20:30	SKY	ARD oder ZDF (Live)

Viertelfinale				
Dienstag	1	20:30	SKY	ARD oder ZDF (Live)
Dienstag oder Mittwoch	2	19:00	SKY	ARD oder ZDF
Mittwoch	1	20:30	SKY	ARD oder ZDF (Live)
Halbfinale				
Dienstag	1	20:30	SKY	ARD oder ZDF (Live)
Mittwoch	1	20:30	SKY	ARD oder ZDF (Live)
Finale				
Samstag	1	20:00	SKY	ARD oder ZDF (Live)

Der DFB kann in Abstimmung mit den Fernsehvertragpartnern eine Änderung des Rahmenzeitplans bzw. des TV-Sendekonzepts oder eine Abweichung davon festlegen. Die Teilnehmer werden über etwaige Veränderungen im Vorfeld des Wettbewerbs bzw. des jeweiligen Spieltags informiert.

7.4. DFB-Eigenproduktion des Basissignals

Seit der Saison 2008/2009 nimmt der DFB für alle DFB-Pokalspiele die Produktion eines für die mediale Verwertung geeignetes TV-Basissignals selbst vor.

Die Live-Produktion erfolgt in fünf unterschiedlichen Kamerastandards, die von ARD, ZDF und Sky gemeinsam mit dem DFB verabschiedet worden sind.

7.5. Produktionsdienstleister

Vom DFB wurde die Firma Sportcast, ein Tochterunternehmen der DFL, als technischer Dienstleister mit der TV-Basissignalproduktion beauftragt. Die Mitarbeiter von Sportcast arbeiten im Auftrag des DFB und damit im Auftrag der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs.

*Ansprechpartner Produktionsdienstleister
Sportcast*

Den Klubs steht von Sportcast pro Spiel ein Ansprechpartner, der sogenannte Produktionsverantwortliche (PV), zur Verfügung. Dieser nimmt auch an den Vorbesichtigungen mit Verein/Stadionbetreiber und an den redaktionellen Vor- und Nachbesprechungen der TV-Partner teil. Ein Klub wird während der gesamten Pokalsaison von einem Ansprechpartner des Produktionsdienstleisters betreut.

7.6. Anforderungen an die Klubs hinsichtlich der TV-Produktion

7.6.1. Stadionverantwortlicher

Jeder Verein benennt eine Person, die für die gesamte Saison als kompetenter, technisch versierter Ansprechpartner des Klubs bzw. des Stadions Sportcast sowie deren Dienstleistern kostenfrei zur Verfügung steht.



Am Produktionstag sollte dieser Ansprechpartner ab Aufbaubeginn bis zur Beendigung des Abbaus (ca. zwei Stunden nach Übertragungsende) vor Ort anwesend sein und den Zugang zu allen relevanten Räumlichkeiten oder Bereichen ermöglichen.

7.6.2. Medienverantwortlicher

Jeder Verein benennt einen Medienverantwortlichen, der zwecks Absprachen zur Umsetzung der zeitlichen Vorgaben des übertragenden Live-Senders und zur Erleichterung der redaktionellen Arbeit (Interviewpartner etc.) bis ca. eine Stunde nach Übertragungsende zur Verfügung steht.

7.6.3. Vorbesichtigungen

Nach der Auslosung zur 1. Hauptrunde werden von Sportcast Stadien unterhalb der 3. Liga auf ihre Eignung für eine Live-Produktion vorbesichtigt, um die genauen Medienstandorte wie Kommentatorenplätze, Kamerapositionen, etc. festzulegen und in Form eines Protokolls festzuhalten. Dabei werden die Klubs im Einzelfall gebeten, relevante Daten über einen Fragebogen von Sportcast einzureichen.

Grundsätzlich sind von den Klubs Vorbesichtigungen aller Stadien vor den jeweiligen Spielen mit allen relevanten Personen der Klubs und der Stadien zu ermöglichen.

7.6.4. TV-Akkreditierungen und Akkreditierungen

Hörfunk

TV-Akkreditierungen erfolgen ausnahmslos durch den vom DFB beauftragten Produktionsdienstleister Sportcast.

TV-Akkreditierungswünsche von anderen TV-Sendern als ARD, ZDF oder Sky müssen zentral über den DFB bzw. Sportcast erfolgen und dürfen nicht über den Verein beantragt werden.

Der DFB hat auch eine Vereinbarung mit dem ARD-Hörfunk. Die ARD-Hörfunksender können von den Klubs akkreditiert werden. Der ARD-Hörfunk darf in den Stadien der Klubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga dieselben Kommentatorenplätze wie bei Spielen der DFL nutzen.

Privater Hörfunk kann nach Information durch den DFB und Print-Journalisten von den Klubs akkreditiert werden (siehe 9.2.3.).

Über den Produktionsdienstleister werden Medien-Leibchen/BIBS zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe für die an der Produktion des TV-Signals beteiligten Mitarbeiter erfolgt über die Sportcast. Die Ausgabe an Fotografen erfolgt über die Klubs. Diese Leibchen/BIBS werden am Produktionstag von der Sportcast an die Klubs und nach der Produktion von den Klubs an die Sportcast übergeben.

7.6.5. Sicherheit von Medieneinrichtungen

Die Klubs sind verantwortlich, dass bei allen Spielen des DFB-Pokals insbesondere die Medieneinrichtungen TV Compound und die Medienparkplätze so abgesichert sind, dass ein reibungsloser Ablauf der

TV-Übertragung stattfinden kann und tragen diesbezüglich eventuell anfallende Kosten.

7.7. Anforderungen an Medieneinrichtungen hinsichtlich der TV-Produktion

7.7.1. TV Compound

Ausreichender, kostenfreier und befestigter Stellplatz für alle nötigen Technik-, Rüst- und Dekofahrzeuge der Technik des Produktionsdienstleiters des Basissignals (Sportcast) und der unilateralen Technik der Sender ARD/ZDF und Sky in unmittelbarer Nähe zum Stadion, zusammenhängend, mit unbedingter Ausrichtung des Satellitenfahrzeugs nach Süden +/- 30° und einem direkten Zugang zum Stadion sollte gewährleistet sein.

7.7.2. Medienparkplätze

Kostenfreie Bereitstellung von genügend Parkraum, zugänglich ab Eintreffen der Übertragungstechnik, ausreichend für alle Teammitglieder von ARD/ZDF, Sky, ARD Hörfunk und deren beauftragten Dienstleister, EB-Teams, Maskenbildner oder freies technisches Personal in unmittelbarer Nähe zum Stadion (Ladetätigkeit), sollte gewährleistet sein.

7.7.3. Stromversorgung

Die Klubs/Stadionbetreiber sind verantwortlich, kostenfrei eine unterbrechungsfreie Stromversorgung für TV-Produktion und Bandenwerbeflächen zur Verfügung zu stellen.

Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung ist für das Basissignal und die unilaterale Übertragungstechnik und deren Fahrzeuge sowie allen relevanten Medienpositionen wie Kommentatorenplätze, Kameras etc. zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unter der Maßgabe, dass der Produktionsdienstleiter des Basissignals (Sportcast) den Verein über Anzahl und Größen aller Fahrzeuge und deren Strombedarf vor Durchführung der Vorbesichtigung rechtzeitig informiert.

Werden Aggregate eingesetzt/zur Verfügung gestellt, ist für deren Inbetriebnahme und Betreuung durch einen Techniker, spätestens mit Aufbaubeginn und bis zum Ende des Aufbaus, Sorge zu tragen.

7.7.4. Kamerapodesterie, -gerüste

Die Klubs/Stadionbetreiber sind verantwortlich, Kamerapodesterie oder -gerüste, die zur Erstellung des Basissignals für das jeweilige Spiel gemäß dem vorgesehenen Kamerastandard notwendig sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

7.7.5. Kommentatorenplätze

Kommentatorenplätze sollen ARD/ZDF und Sky seitens der Klubs/Stadionbetreiber in ausreichendem Maße und in entsprechender Sichtqualität auf den Platz zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen durch Sportcast bei der Vorbesichtigungstour er-



fasst und an ARD/ZDF und Sky kommuniziert werden.

Auswahl und Anzahl der Plätze für die jeweiligen Sender findet nach der jeweiligen Spielaufteilung statt.

ARD/ZDF

- Bei ARD/ZDF-Live-Spielen: mindestens vier Kommentatorenplätze
- Bei ARD/ZDF-Zusammenfassungen: mindestens drei Kommentatorenplätze (Reporter, Reporter-Assistent und Stadionredakteur)
- Observer Seats pro Spiel ARD/ZDF: sechs (ab Vier-Halbfinale zehn)

Sky

- Sky-Live-Spiele: mindestens vier Kommentatorenplätze
- Observer Seats pro Spiel Sky: vier

7.7.6. Studiopositionen

Insbesondere bei den acht Free-TV-Live-Spielen kann es zu einem Bedarf an zusätzlichen Positionen, wie z.B. für Outdoorstudios für ARD/ZDF und Sky kommen. Hierfür ist ein entsprechender Platz vorzusehen, der gegebenenfalls auch Beeinträchtigungen der Zuschuerkapazität bzw. konkrete Beschränkungen von Sitz- bzw. Stehplätzen zur Folge haben kann.

Dies ist bei Beginn des Kartenverkaufs, unmittelbar nach Bekanntwerden der Auslosung und der zeitgenauen Ansetzung des Kartenverkaufs durch die Klubs unbedingt zu beachten. Der Verkauf der Eintrittskarten kann mit infrage kommenden Studio-positionen kollidieren, so dass ein kompletter Ausverkauf unbedingt zunächst mit dem DFB und Sportcast abzustimmen ist.

7.8. Verpflichtende Leistungen der Klubs für Sky Deutschland

7.8.1 Spots im StadionTV

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs bemühen sich im Rahmen ihrer Heimspiele, dass auf den Video-Projektionswürfeln oder Video-Wänden im Stadion (sofern vorhanden) bzw. in den Spielstätten mindestens drei Sky-Spots (Länge maximal 45 Sekunden) eingeblendet werden. Sky wird die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig anliefern. Dem Verein/Stadionbetreiber entstehende, durch die Einspielung der Video-Spots von Sky ausgelöste Zusatzkosten, sind von Sky zu tragen.

Im Fall des Nichtvorhandenseins einer Video-Wand wird der Klub entsprechende werbliche Stadion-durchsagen tätigen.

Des Weiteren sind die teilnehmenden Klubs dazu verpflichtet, pro Klub und Saison einmalig im Rahmen des Stadion-TV (sofern vorhanden) eine Pro-

motion-Maßnahme für Sky Deutschland durchzuführen. Form und Inhalt werden zwischen Sky, DFB und Klub abgestimmt. Dem Klub entstehende Zusatzkosten sind von Sky zu tragen.

7.8.2 Promotion-Maßnahme im Stadion

Sky Deutschland hat das Recht, bei ausgewählten Spielen in den Stadien der teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber ein „Point of Interest-Modul“ zu platzieren (z.B. ein Sky Deutschland-Kicker oder andere Promotion-Materialien). Hierzu stellen die Klubs/Stadionbetreiber Sky Deutschland eine prominent platzierte Fläche in den zentralen B2B/VIP-Bereichen zur Verfügung.

7.8.3 Anzeige im jeweiligen Stadionheft DFB-Pokal

Sky Deutschland erhält das Recht zur Inanspruchnahme einer 1/1 (ganzseitigen) Anzeigeseite in jeder Ausgabe des Vereinshefts oder Stadionmagazins in Bezug zum DFB-Pokal bzw. im Vorfeld eines anstehenden DFB-Pokalspiels. Die Gestaltungshoheit liegt bei Sky Deutschland. Die Vereine informieren den DFB rechtzeitig über den Redaktionsschluss.

7.8.4 Öffentliche Vorführung in VIP-Bereichen

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber verpflichten sich, im Rahmen ihrer Heimspiele ausschließlich das Programm von Sky Deutschland öffentlich (in VIP-Bereichen, Logen, Medienbereichen, gegebenenfalls Videowalls) vorzuführen. Ausgenommen sind lediglich Beiträge des vereinseigenen Stadion-TV sowie Beiträge von ARD/ZDF, deren Programm ebenfalls bei den von ARD und/oder ZDF live übertragenen Spielen ausgestrahlt werden darf. Sky Deutschland stellt den teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber soweit möglich hierfür die erforderliche Infrastruktur in Form von Digitalreceivern inklusive Smartcard plus Deutschland Sport-Abonnement kostenfrei zur Verfügung, sofern nicht bereits eine Ausstattung der Klubs/Stadionbetreiber über den Bundesliga-Vertrag erfolgt ist.

Dem Verein/Stadionbetreiber entstehende, insbesondere technische, Zusatzkosten sind von Sky Deutschland zu tragen.

7.9. Vermarktung Hörfunkrechte

Der DFB hat auch eine Vereinbarung mit dem ARD-Hörfunk. Die ARD-Hörfunksender können von den Klubs akkreditiert werden.

Ferner hat der DFB eine Vereinbarung über die Vermarktung an Rechten für private Hörfunksender mit der Agentur Duisberg Teams. Anfragen privater Hörfunksender sind an die Agentur Duisberg Teams direkt weiterzuleiten.

Erst nach Genehmigung und Information durch den DFB kann eine Akkreditierung privater Hörfunksender durch den Heimverein erfolgen.



7.10. Vermarktung Internet/Neue Medienrechte

Sky hat das exklusive Recht, alle Spiele sowie die Konferenz und die Zusammenfassung „Alle Spiele - Alle Tore („ASAT“) live gegen Entgelt im Internet zu streamen.

Anfragen über die Nutzung von Bewegtbildern der Spiele im Internet bzw. über mobile Technologien sind an die Direktion Marketing des DFB weiterzuleiten.

7.11. Anfragen weiterer TV-Sender

Anfragen weiterer TV-Sender sind an SportA weiterzuleiten.

7.12. Mediale Verwertungsrechte der teilnehmenden Klubs

Der DFB strebt an, dass die medialen Verwertungsrechte der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs sich an den Regelungen für die Klubs der Bundesliga orientieren können. Einzelanfragen sind an den DFB zu richten.

8. ALLGEMEINE MEDIENRICHTLINIEN

8.1. Medienverantwortlicher

Die teilnehmenden Klubs im DFB-Pokal müssen mindestens einen Medienverantwortlichen als Ansprechpartner für alle medienspezifischen Fragestellungen im DFB-Pokal benennen. Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien bei Spielen im DFB-Pokal (unter anderem für Fragen der Akkreditierung, Serviceleistungen bezüglich optimaler Arbeitsbedingungen für Medienvertreter, Durchführung der Pressekonferenzen).
- Umsetzung und Kontrolle der Medienrichtlinien, insbesondere der „Arbeitsrichtlinien Innenraum“ und der Arbeitsrichtlinien für die entsprechenden Arbeitsbereiche.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei den Heimspielen für die Medien im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn.
- Verantwortlich, dass den Schiedsrichtern mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Mannschaftsaufstellungen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Mannschaftsaufstellung muss auch als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden. Auf der ausgehändigten Mannschaftsaufstellung muss das Logo des DFB-Pokals gedruckt sein.

- Die Medienverantwortlichen der beteiligten Klubs koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den DFB.

8.1.1. Ordnungsdienst

Der Klub trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter. Der Medienverantwortliche und die Führungskräfte des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die an den Schnittstellen bzw. innerhalb der Medienbereiche eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes die jeweils gültigen Besonderen Medienrichtlinien (Nr. 9.), insbesondere die „Arbeitsrichtlinien Innenraum“, kennen und umsetzen.

8.2. Infrastrukturelle Anforderungen

Das Stadion muss die nachfolgenden infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen. Die genannten Kapazitäten und Quantitäten sind Mindestanforderungen. Die jeweiligen Kapazitäten müssen mindestens den tatsächlichen vom Heimverein erteilten Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen entsprechen.

8.2.1. Pressetribüne

Die Pressetribüne muss in einer zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne eingerichtet sein. Es sollten sich dort auch die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen befinden. Die Pressetribüne sollte über einen separaten Zugang verfügen und muss Plätze mit nummerierten Einzelsitzen haben. Nach der VIP-Tribüne ist für die Pressetribüne der bestmögliche Standort im Stadion zu wählen. Andere wichtige Einrichtungen für die Medien, wie die Arbeitsräume oder der Pressekonferenzraum, müssen von der Pressetribüne leicht zu erreichen und deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Eine akustische Störung oder Behinderung insbesondere der Fernseh- und Hörfunk-Kommentatoren durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (unter anderem Stadion-TV) muss ausgeschlossen werden. Die Lautsprecheranlage muss daher im Bereich der Pressetribüne regulier- bzw. ausschaltbar sein.

Klubs der Bundesliga haben mindestens 100 und Klubs der 2. Bundesliga haben mindestens 50, die übrigen Klubs mindestens 25 fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und ISDN-Anschluss (oder Wireless LAN) für die Medienvertreter bereitzustellen. Für die Bereiche Fernsehen und Hörfunk gilt zusätzlich Folgendes:

Fernsehen: Klubs der Bundesliga und 2. Bundesliga haben mindestens sechs (die übrigen Klubs mindestens drei) Kommentatoren-Positionen mit je drei bis vier Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen



den beiden 16-Meter-Linien auf der Seite der Führungskamera einzurichten.

Hörfunk: Auf der Pressetribüne sind mindestens drei Kommentatoren-Positionen mit je zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens zwei Steckdosen) und einer ISDN-Mehr Fachsteckdose ausgestattet.

Die Kommentatoren-Positionen für Fernsehen und Hörfunk sollten, soweit erforderlich, durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abgetrennt sein, um z.B. eine akustische Beeinträchtigung zu verhindern.

8.3. Medienbereich

8.3.1. Akkreditierungsstelle

Eine zentrale Anlaufstelle (z.B. Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Belange der Medien muss eingerichtet sein.

8.3.2. Pressekonferenzraum

In Stadien der Bundesliga muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 80 Medienvertreter (übrige Klubs mindestens 40) vorhanden sein. Dieser muss vom Spielerbereich und von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein. Der Raum muss vom VIP-Raum getrennt sein und ist wie folgt eingerichtet:

- An einer Seite des Raums befindet sich ein Podium für mindestens fünf Personen.
- Am anderen Ende des Raums ist bei Klubs der Bundesliga und 2. Bundesliga eine Plattform für mindestens acht (übrigen Klubs: mindestens vier) Fernseh-Kameras und die erforderlichen Stativen aufgebaut.
- Der Raum ist mit einer Split-Box und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu Kabelwegen ausgestattet.

8.3.3. Medienarbeitsraum

Ein separater Medienarbeitsraum mit installierten Arbeitsplätzen (Telefon, ISDN-Anschluss oder Wireless LAN und Strom) muss vorhanden sein (Klubs der Bundesliga für mindestens 20 Personen, übrige Klubs für mindestens zehn Personen). Als Medienarbeitsraum kann auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden.

8.3.4. Fotografenarbeitsraum und technische Infrastruktur

Das Stadion sollte über einen Fotografenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Fotografen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. In Stadien der Bundesliga müssen drei ISDN-Anschlüsse sowie nach Möglichkeit ein Hotspot für Wireless LAN im Innenraum für Fotografen vorhanden sein (übrige Klubs ein bis zwei ISDN-An-

schlüsse, falls möglich ein Hotspot für Wireless LAN). Diese sind nach Möglichkeit in dem für die Fotografen vorgesehenen Arbeitsbereich hinter den Toren zu installieren.

8.4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Mannschaftsbussen einzurichten. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne und dem Medienarbeitsraum leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone bietet in Stadien der Bundesliga ausreichend Platz für mindestens 80 Medienvertreter (Stadien der übrigen Klubs mindestens 40). Sie ist für Zuschauer gesperrt. Der Heimverein gewährleistet, dass die Spieler und Trainer die Mixed Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können.

8.5. Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews der erstverwertenden Fernsehsender direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone, in Spielfeldnähe vorzusehen. Die Flash-Interview-Zone muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung (auch nicht nach Abpfiff) stören. Die Flash-Interviews sind verpflichtend vor den vom DFB-Vermarktungspartner Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten Flash-Interviewwänden durchzuführen. Diese werden nach dem Spiel an einer festen Stelle aufgestellt und dürfen während der Interviews nicht versetzt werden.

8.6. Fernsehproduktion und Kamerapositionen

In den Stadien muss gewährleistet sein, dass die für die Produktion des Fernsehsignals erforderlichen Kameras feste Positionen, gegebenenfalls auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein.

Die Anzahl und Positionen der Kameras (und Mikrofone) richten sich nach den Anforderungen von Sportcast und variieren von Spiel zu Spiel.

8.7. Stadionzugang

Für die Medienvertreter, zumindest für die Fotografen und die Mitarbeiter des Fernsehens, sollte möglichst ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

8.8. PKW-Parkplätze

Für die Medienvertreter soll eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (Klubs der Bundesliga und 2. Bundesliga mindestens 100 Parkplätze, restliche Klubs mindestens 50 Parkplätze) stadionnah zur



Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze zugewiesen werden.

8.9. Parkbereich für Übertragungswagen

In Absprache mit den Fernsehproduzenten Sportcast muss ein geeigneter, abgetrennter Parkbereich für Übertragungswagen, Schnittmobil etc. bestimmt werden. Dieser soll unmittelbar an die Produktionsseite des Stadions angrenzen. Auf dieser Fläche ist auch die Sendezone für Radioübertragungen, einschließlich aller Satellitenverbindungen (Uplink/Downlink), zu integrieren. Deshalb sollte der Platz in alle Himmelsrichtungen frei von großen Hindernissen (Gebäude, Mauern, Bäume, etc.) sein. Der Parkbereich muss horizontal liegen und sollte gepflastert bzw. asphaltiert sein (Traglast von bis zu 40 t). Vom Heimverein sind für den Zeitraum eine Stunde vor Stadionöffnung bis zur Schließung des Stadions angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Überwachung der Übertragungswagen zu treffen.

8.10. Stromversorgung

Sämtliche Medienbereiche und hierbei insbesondere die Fernsehproduktion müssen über eine ausreichende Strom- sowie Reservestromversorgung (letztere z.B. durch Notstromaggregat) verfügen. Dies gilt insbesondere für die Kamera-, Kommentatoren- und Interviewplätze, die Übertragungsstudios und den Bereich der Übertragungswagen.

Die für die Fernsehproduktion erforderlichen Stromanschlüsse sind mit der entsprechenden Kapazität durch den Heimverein bereitzustellen.

8.11. Kosten

Die Medienvertreter tragen die im Rahmen ihrer Arbeit anfallenden Kosten (ISDN, Telefon, Strom) grundsätzlich selbst. Die Kosten der laufenden Fernsehproduktion (z.B. Strom) werden von den Fernsehsendern respektive Sportcast und dem DFB getragen.

Die Kosten für die Installation der Einrichtungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste, feste Arbeitsplätze mit Strom- und Telefonanschluss) trägt der jeweilige Verein.

8.12. Ausnahmegenehmigungen

Sollten - insbesondere von Klubs aus der Regionalliga bzw. aus anderen Amateurklassen - einzelne Punkte nicht erfüllt werden können, so ist der DFB rechtzeitig darüber zu informieren, um adäquate Lösungen im Sinne des Wettbewerbs zu finden.

9. BESONDERE MEDIENRICHTLINIEN

Um den Ablauf im Stadionbetrieb zu vereinfachen, aber auch die Rechte und Pflichten im Rahmen der

Berichterstattung über den Fußball einheitlich zu regeln, hat der DFB Besondere Medienrichtlinien erlassen. Die Umsetzung und Überwachung dieser Besonderen Medienrichtlinien liegen grundsätzlich beim Klub.

Die Richtlinien dienen nicht zuletzt auch dem Schutz wesentlicher Rechte, die die existenzielle Finanzierungsquelle des DFB-Pokals darstellen.

Der Klub trägt als Veranstalter dafür Sorge, dass die von ihm beauftragten Personen rund um den Spielbetrieb (besonders im Bereich des Ordnungsdienstes) über Inhalt und Anwendung der Richtlinien jederzeit informiert sind.

9.1. Akkreditierung von Medien

9.1.1. Allgemeine Bestimmungen

Der DFB und die im DFB-Pokal startberechtigten Klubs haben das Recht, den Zugang der Medienvertreter zum Stadion zu regulieren. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Spiele des DFB-Pokals und die redaktionelle Arbeit der akkreditierten Medienvertreter. Die Akkreditierung der Medienvertreter erfolgt grundsätzlich durch den jeweiligen Heimverein entsprechend den gegebenen Kapazitäten.

Die akkreditierten Medienvertreter müssen auch die „Arbeitsrichtlinien für die Spiele im DFB-Pokal“ einhalten. Die Akkreditierungen gelten gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Internet) für unterschiedliche Bereiche des Stadions.

Die Vertreter aller Fernsehanstalten sind direkt über den Produktionsdienstleister Sportcast zu akkreditieren.

Der Stadion-Innenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten, verstanden. Generell gilt, dass das Spielfeld, Spielertunnel und -kabinen nicht betreten werden dürfen.

Zu den Spielen des DFB-Pokals sind ausschließlich die Mitarbeiter der akkreditierten Fernseh- und Hörfunksender, Fernsehproduzenten und berechtigte Sportjournalisten aus den Bereichen Print, Fotografie und Internet zu akkreditieren.

Berechtigt in den Bereichen Print, Fotografie und Internet sind Sportjournalisten, die einen offiziellen Presseausweis nachweisen können¹. Insbesondere sind dies Ausweise folgender Verbände/Organisationen:

1) Ausnahmen von dieser Regelung, z.B. für nicht-hauptberuflich tätige Journalisten, Mitarbeiter von Fan-Klubs etc. sind im Einzelfall und nach Absprache mit dem Deutschen Fußball-Bund möglich.



- VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten)
- DJU (Deutsche Journalisten Union) - verdi.medien
- DJV (Deutscher Journalisten Verband)
- AIPS

Der Medienverantwortliche des Vereins sollte in Zweifelsfällen zusätzlich den Nachweis eines konkreten Redaktionsauftrags und / oder eines Arbeitsnachweises verlangen (z.B. Ausschnitte veröffentlichter Fotos / bzw. Texte). Falls ein Antragsteller diese Nachweise nicht erbringen kann, kann die Akkreditierungsanfrage abgelehnt werden.

Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz auf der Pressetribüne (bzw. im Innenraum) nicht ausreicht, um alle Anfragen berechtigter Journalisten zu erfüllen, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Anfragen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren als der angefragten Anzahl an Akkreditierungen. In keinem Fall, auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (bzw. des Innenraums), dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sollen die freien Plätze auch nicht durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.

Für den Fall, dass der Heimverein doch ein gewisses Kontingent der Pressetribüne für Kauf- und Ehrenplätze nutzt, muss sichergestellt sein, dass der eigentliche Medienbereich als solcher eine geschlossene Einheit bleibt, um eine ungestörte Arbeit der Medienvertreter zu gewährleisten.

Die Zuordnung der Plätze auf der Pressetribüne durch den Heimverein muss so erfolgen, dass die akkreditierten Medienvertreter sich in ihrer Arbeit möglichst nicht gegenseitig behindern oder stören (z.B. Lärmbelästigung, Sichtbehinderung).

Die Akkreditierungen für die Pressetribüne und den Innenraum sind regelmäßig vor und - wenn möglich - während der Spiele zu kontrollieren.

In Streitfällen bei der Akkreditierung für den Bereich Print, Internet und Fotografen wird die Direktion Kommunikation des DFB eingeschaltet.

Gemäß den gegebenen Kapazitäten sollen die Medienvertreter nach Möglichkeit zusammen mit ihrer Akkreditierung Parkscheine für stadionnahe Parkplätze erhalten.

9.2. Akkreditierung bei Spielen des DFB-Pokals

9.2.1. Print

Die gemäß 9.1.1 berechtigten Print-Journalisten können vom Heimverein entsprechend der gegebenen Kapazitäten akkreditiert werden. Der Heimverein entscheidet, inwieweit er Dauerakkreditierungen für den DFB-Pokal vergibt.

Für den Meisterschafts-Spielbetrieb ausgesprochene Dauer-Akkreditierungen gelten für die Spiele im DFB-Pokal nicht.

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum.

Ein Zugang zum Innenraum ist vor, während und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

9.2.2. Fernsehen

Die Mitarbeiter des Fernsehens werden ausschließlich über den vom DFB beauftragten Produktionsdienstleister Sportcast akkreditiert und erhalten Tagesakkreditierungen für den jeweiligen Spieltag. Auch Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Platzkapazität auszugeben.

Die Akkreditierung bezieht sich auf alle fernsehrelevanten Arbeitsbereiche (in der Regel auf den Innenraum und die Mixed Zone). Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen generell nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die Fernsehmitarbeiter, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl aufzeichnen.

Es werden nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern (keine Magazinsendungen etc.) akkreditiert. Ausnahmen werden vom DFB und Sportcast gesondert mitgeteilt.

Während die ARD und das ZDF keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Fernsehsender zur Nachberichterstattung akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.

In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert Sportcast die Klubs über die Anzahl der für das jeweilige Spiel akkreditierten EB-Teams.

a) Erstverwertender Fernsehsender

Pro Spiel wird an die erstverwertenden Fernsehsender eine mit Sportcast vor der Produktion abgestimmte Anzahl von Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung ausgegeben. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Leibchen. Dieser Erstverwerter ist im Regelfall Sky (bei den nur Pay-TV-Live-Spielen) sowie beim Free-TV-Live-Spiel ARD oder ZDF. Für alle Spiele ist die Firma Sportcast mit der Produktion des Signals beauftragt.



b) Zweitverwertende Fernsehsender

Pro Spiel wird an die zweitverwertenden Fernsehsender eine mit Sportcast vor der Produktion abgestimmte Anzahl von Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung ausgegeben. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Leibchen.

9.2.3. Hörfunk/Audio

Es können sowohl Tages- als auch spezielle Dauerakkreditierungen für den DFB-Pokal vergeben werden. Ein Zugang zum Innenraum ist vor, während und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause nicht möglich. Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in der für die Medien vorgesehenen Mixed Zone durchzuführen.

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.

Der DFB stellt den Klubs eine entsprechende Aufstellung der privaten Hörfunksender zur Verfügung, mit denen er eine Vereinbarung geschlossen hat. Ergänzungen und Veränderungen während der Spielzeit werden gesondert mitgeteilt.

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Presstribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum.

Generell gilt, dass maximal drei Mitarbeiter pro privater Hörfunksender akkreditiert werden dürfen.

9.2.4. Fotografen

Gemäß 9.1.1. berechtigte Fotografen können entsprechend der gegebenen Kapazitäten akkreditiert werden.

Die Akkreditierung der Fotografen bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum. Das Spielfeld darf nicht betreten werden. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Presstribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass die Fotografen vor jeder Akkreditierung eine schriftliche Erklärung (siehe Anlage) ausfüllen und unterschreiben. In dieser verpflichten sie sich unter anderem, während des laufenden Spiels (einschließlich der Halbzeitpause) keine Fotos (Stand- und Sequenzbilder) aus dem Stadion und / oder vom Spiel zur Publikation im Internet, Online-Medien und für mobilfunkfähigen Endgeräte (z.B. per MMS) persönlich zur Verfügung zu stellen oder durch

Dritte zur Verfügung stellen zu lassen. Ausnahmen hierzu, z.B. zur Nutzung für die Internetauftritte der Klubs, können vom DFB in einem zu definierenden Umfang genehmigt werden.

Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel erhalten die Fotografen vom Heimverein ein silbergraues Leibchen, das zum Arbeiten im Innenraum berechtigt und nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

9.2.5. Internet

Gemäß 9.1.1. berechtigte Internet-Journalisten können entsprechend der gegebenen Kapazitäten akkreditiert werden.

Die Akkreditierung der Internet-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Presstribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist vor, während und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Voraussetzung für jede Akkreditierung ist, dass zwischen An- und Abpfiff des Spiels keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio, Fotografie und Text) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed Zone und von der Pressekonferenz erfolgt.

Diese Regelung gilt in gleicher Weise für Mitarbeiter der Klubs bzw. für deren Dienstleister, die eigene Internet-Auftritte betreiben oder betreiben lassen.

Mitarbeiter von Internetauftritten bereits akkreditierter Fernseh-, Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkreditierungen von bereits akkreditierten Medien nicht an deren Mitarbeiter aus dem Bereich Internet weitergegeben werden können.

9.3. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

9.3.1. Generelle Bestimmungen Innenraum und Zuschauerbereich

Zugangsberechtigt zum Innenraum sind generell nur akkreditierte Vertreter der Fernsehproduktion (Sportcast) und Fotografen. Für die Vertreter der genannten Medien wird in den nachstehenden Nrn. 9.3.3. und 9.3.5. spezifiziert, welche besonderen Regelungen diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Innenraum zu beachten haben.

Im Innenraum dürfen sich Medienvertreter nur dann aufhalten, wenn sie über eine entsprechende und deutlich sichtbar zu tragende Akkreditierung verfügen bzw. ein entsprechendes Leibchen tragen. Ferner ist der Aufenthalt im Innenraum ausschließlich auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als



Medienvertreter beschränkt. Des Weiteren ist von den Medienvertretern zu beachten, dass sie sich innerhalb des Innenraums nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß dieser Richtlinie zugeordnet sind.

Im Zuschauerbereich dürfen sich Medienvertreter nur dann aufhalten, wenn sie über eine entsprechende Akkreditierung verfügen. Es obliegt ausschließlich dem DFB und dem Heimverein zu entscheiden, ob, zu welchem Zeitpunkt, wie lange und zu welchem Zweck sich Medienvertreter im Zuschauerbereich aufhalten dürfen.

Medienvertreter dürfen zu keinem Zeitpunkt den Spielertunnel und das Spielfeld betreten. Über Ausnahmen entscheidet der Match-Delegierte des DFB.

In einem Zeitfenster von zehn Minuten nach Spielende dürfen nur die erstverwertenden Fernsehsender und ARD-Hörfunk Interviews führen. Alle anderen Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich im Anschluss an diese zehnminütige Frist in der Mixed Zone (siehe 10.3.7.).

9.3.2. Flash-Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der erstverwertenden Fernsehsender aufhalten.

Die Verantwortlichen der erstverwertenden Fernsehsender stimmen sich kurz vor Spielende mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Klubs über die Durchführung der Flash-Interviews nach Spielende, unter anderem über die Interviewpartner, ab.

Die Flash-Interviews finden verpflichtend vor den vom Vermarktungspartner des DFB bereitgestellten und aufgebauten Flash-Interview-Wänden statt. Der DFB-Match-Delegierte ist zusammen mit dem Produktionsverantwortlichen von Sportcast für die Positionierung zuständig.

9.3.3. Fernsehen

9.3.3.1. Allgemeine Regelung

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

Ein Zugang zu der Pressetribüne, der Pressekonferenz und dem Zuschauerbereich ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vereins zeitlich befristet für eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern des Fernsehens möglich.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die Fernsehmitarbeiter, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl aufzeichnen.

Die für die erstverwertenden Fernsehsender im Innenraum tätigen Personen haben während des gesamten Zeitraums ihrer Tätigkeit rote Leibchen zu

tragen. Diese berechtigen auch zum Aufenthalt und zur Durchführung von Interviews nach Spielende im Innenraum.

Von den für Zweit- und Drittverwerter tätigen Personen sind in gleicher Weise blaue Leibchen zu tragen. Diese berechtigen jedoch nicht zur Durchführung von Interviews nach Spielende im Innenraum, sondern ausschließlich in der Mixed Zone.

Moderatoren und Reporter, die für die genannten Verwerter live „vor der Kamera“ tätig sind, müssen keine Leibchen tragen. Sofern diese jedoch im Innenraum tätig sind, müssen sie mit einer entsprechenden Akkreditierung ausgestattet sein und diese deutlich sichtbar tragen.

9.3.3.2. Fernsehproduktion

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z.B. Trainerbänke, Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. In begründeten Ausnahmefällen sind Anpassungen im Sinne aller Beteiligten herbeizuführen. Davon darf mit Ausnahme der an der Mittellinie aufgestellten Fahnen, die vom Heimverein auf Anfrage der Fernseh-Produktion entfernt werden können, nicht der Spielfeldaufbau berührt sein.

Während des laufenden Spiels darf sich auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, im Bereich zwischen den Verlängerungen der 16-Meter-/Strafraum-Linien kein Medienvertreter aufhalten. Bei rechtzeitiger Abstimmung mit dem Heimverein (bis zur Abnahme der Fernsehproduktion) kann eine Ausnahme für eine für die Signalproduktion des erstverwertenden Fernsehsenders auf Höhe der Mittellinie eingesetzte stationäre Kamera erteilt werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen (z.B. Torstangen oder -netz) befestigt werden. Ferner dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Um Verletzungsgefahren möglichst zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrands befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

Für die Produktion des Fernsehsignals ist es gestattet, ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadion-Atmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke sowie Strafräume, um z. B. Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern etc. aufzuzeichnen.



9.3.3.3. EB-Teams

EB-Teams (maximal bestehend aus einem Kameramann, einem Tontechniker und einem Redakteur), die in der Regel für Zweit- und Drittverwerter tätig sind, dürfen während des Spiels nur hinter den Toren und in Absprache mit Sportcast arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben lediglich dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins sowie Sportcast und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen EB-Teams in Ausnahmefällen auch an den Seitenlinien arbeiten. Auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, umfasst der Arbeitsbereich auf jeder Spielfeldhälfte maximal die Zone zwischen der Eckfahne und der Verlängerung der 16-Meter-/Strafraum-Linie. In Ausnahmefällen kann auf dieser Seite in Absprache zwischen Heimverein, einem Verantwortlichen der Fernsehproduktion und dem VDS-Vertreter eine Fotografen-Zone zwischen den jeweiligen Verlängerungen der 16-Meter-/Strafraum-Linien geschaffen werden. Voraussetzung ist hierfür, dass diese Zone einen Mindestabstand von fünf Metern zu den Ersatz-/Trainerbänken aufweist und nur einer sehr begrenzten Anzahl an Fotografen zugänglich gemacht wird. Der Bereich am Spielfeldrand soll nach Möglichkeit durch Linien gekennzeichnet werden.

9.3.3.4. Interviews während des Spiels und in der Halbzeitpause

Interviews mit Trainern und Spielern sind während des Spiels, in der Halbzeitpause sowie vor einer eventuellen Verlängerung und Elfmeterschießen nicht erlaubt. Ausschließlich die live übertragenden Fernsehsender dürfen in der Halbzeitpause Interviews mit Trainern und Spielern führen, wobei letztere nicht am Spiel beteiligt sein sollen. Diese Regelung setzt die Zustimmung der Gesprächspartner beziehungsweise des jeweiligen Vereins voraus.

9.3.4. Hörfunk/Audio

Den für Hörfunksender und Audio-Produzenten tätigen Medienvertretern ist es grundsätzlich untersagt, sich im Innenraum oder Zuschauerbereich aufzuhalten.

Einige Ausnahme bilden die Vertreter der ARD-Hörfunkanstalten, die - mit einem schwarzen Leibchen von Sportcast ausgestattet - nach Spielende am Spielfeldrand Interviews führen dürfen. Dabei ist zu beachten, dass die TV-Erstrechteverwerter bei Interview-Anfragen an denselben Trainer oder Spieler Vorrecht haben.

9.3.5. Fotografen

Fotografen sind für die Arbeit im Innenraum und gemäß den gegebenen Kapazitäten zur Pressekonferenz zu akkreditieren. Während des gesamten Zeitraums ihrer Tätigkeit im Innenraum haben die Fotografen silbergraue Leibchen zu tragen.

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben lediglich dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen in Ausnahmefällen auch an den Seitenlinien arbeiten.

Auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, umfasst der Arbeitsbereich auf jeder Spielfeldhälfte maximal die Zone zwischen der Eckfahne und der Verlängerung der 16-Meter-/Strafraum-Linie. In Ausnahmefällen kann auf dieser Seite in Absprache zwischen Heimverein, einem Verantwortlichen der Fernsehproduktion und dem VDS-Vertreter eine Fotografen-Zone zwischen den jeweiligen Verlängerungen der 16-Meter-/Strafraum-Linien geschaffen werden. Voraussetzung ist hierfür, dass diese Zone einen Mindestabstand von fünf Metern zu den Ersatz-/Trainerbänken aufweist und nur einer sehr begrenzten Anzahl an Fotografen zugänglich gemacht wird. Der Bereich am Spielfeldrand soll nach Möglichkeit durch Linien gekennzeichnet werden.

Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

9.3.6. Pressetribüne

Für die Pressetribüne werden ausschließlich Medienvertreter aus dem Bereich Print, Fernsehen, Hörfunk und Internet akkreditiert. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch an Fotografen eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Pressetribüne vergeben. Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder eingeschränkt werden.

9.3.7. Mixed Zone

In der Mixed Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter aus dem Bereich Print, Fernsehen, Hörfunk und Internet aufhalten.

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertretern aus den Bereichen Print, Hörfunk und Internet dazu, ihre Interviews mit den Spielern nach Spielende zu führen und zwar nachdem diese die Umkleidekabinen verlassen haben. Gleches gilt für Medienvertreter des Fernsehens, insbesondere für die Zweit- und Drittverwerter, die keine Flash-Interviews nach Spielende im Innenraum führen können.

Die Mixed Zone sollte - falls räumlich möglich - in zwei Bereiche unterteilbar sein:

Bereich 1: Fernsehen (mit Sponsoren-Backdrops im Hintergrund auf denen das Logo des DFB-Pokals prominent vertreten ist - gegebenenfalls als Aufkleber auf existierenden Backdrops)

Bereich 2: Hörfunk, Print und Internet



Die Medienvertreter führen ihre Interviews in der Mixed Zone ausschließlich in denen ihnen zugeordneten Bereichen. Die Interviews im Bereich 1 (Fernsehen) sind ausschließlich vor den durch den Vermarktpartner des DFB zur Verfügung gestellten Interview-Rücksetzern durchzuführen.

9.3.8. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz sollte spätestens 20 Minuten nach Spielende beginnen. Im Pressekonferenzraum dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter aus dem Bereich Print, Fernsehen, Hörfunk, Fotografie und Internet aufhalten.

Die Pressekonferenz sollte vor einer Sponsoren-Rückwand stattfinden, auf der das Logo des DFB-Pokals prominent platziert ist. Diese können gegebenenfalls auch temporär als Aufkleber auf bereits vorhandenen Rückwänden angebracht werden.

9.3.9. Ehrentribüne und VIP-Bereiche

Für die Ehrentribüne und den VIP-Bereich werden grundsätzlich keine Akkreditierungen für Medienvertreter vergeben.

In Ausnahmefällen kann der Heimverein oder der DFB mit einem eindeutigen redaktionellen Zweck verbundene (z.B. Interview) und zeitlich befristete Akkreditierungen für einzelne Medienvertreter vergeben.

10. DER DFB-MATCH-DELEGIERTE

Seit der Saison 2008/2009 kommen Verantwortliche des DFB bei allen Spielen als Match-Delegierte zum Einsatz.

Der DFB wird pro Spiel einen DFB-Match-Delegierten benennen und diese Besetzung frühzeitig allen Beteiligten kommunizieren.

10.1. Aufgabe

Der Match-Delegierte ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Spielorganisation zuständig und sorgt dafür, dass die Klubs die DFB-Wettbewerbsbestimmungen vor, während und nach dem Spiel einhalten.

Der Match-Delegierte fungiert als Bindeglied zwischen den Dienstleistern des DFB, dem zuständigen Vermarkter Infront, den TV-Anstalten, dem Klub und dem DFB.

Der Match-Delegierte unterstützt die Vereine und deren Verantwortliche bei den spieltagsrelevanten Abläufen und gewährleistet die Einhaltung der vertraglichen Pflichten aller Beteiligten. Ziel des Einsatzes der Match-Delegierten bei allen Spielen ist die Optimierung der Abläufe und Prozesse am Spieltag.

Der Match-Delegierte steht den Klubs bei Fragen während der Vorbereitung des Spiels sowie am Spieltag direkt vor Ort zur Verfügung. Er wird zu-

dem die Ablauforganisation für die TV-Produktion und den Countdown vor dem Spiel unterstützen, um so optimale Bedingungen für alle Beteiligten zu garantieren.

In der Vorbereitung des Spieltags wird durch den Match-Delegierten sichergestellt, dass die Organisation durch die Klubs nach den einschlägigen Bestimmungen des DFB erfolgt.

10.2. Einbindung/Rechte

Der Klub hat selbstverständlich seinen Aufgaben und Pflichten nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen nachzukommen. Der Einsatz des Match-Delegierten dient zur Hilfestellung und Unterstützung.

Die einzelnen Verantwortlichkeiten des veranstaltenden Klubs und seiner Beauftragten bleiben im Vorfeld und am Spieltag unberührt, werden jedoch durch den Match-Delegierten aktiv unterstützt.

Dies gilt insbesondere für die Sicherheitsfragen, die vom Klub zu beantworten und durchzuführen sind. Dem Match-Delegierten obliegt hier nur die Kontrollfunktion.

Der DFB-Match-Delegierte wird am Spieltag frühzeitig (drei bis vier Stunden vor Anpfiff) am Spielort eintreffen und sich mit allen Beteiligten in Verbindung setzen.

10.3. Durchführung einer Vorbesichtigung (VB)

Der jeweils eingeteilte Match-Delegierte wird im Vorfeld des Spiels Kontakt mit dem Heimverein aufnehmen und gegebenenfalls an der durchzuführenden Vorbesichtigung der Spielstätte gemeinsam mit dem Vermarkter Infront und dem Produktionsdienstleister Sportcast teilnehmen. Die VB wird mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu dem Spieltermin stattfinden.

Ist die Spielstätte allen Beteiligten bekannt, kann eine VB mit Zustimmung aller Beteiligten gegebenenfalls entfallen. Die Entscheidung hierüber trifft der DFB.

11. FINALE

Die besonderen technisch-organisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen und Abläufe des Deutschen Pokalendspiels in Berlin werden den beiden qualifizierten Teilnehmern in einem Finalisten-Meeting unmittelbar nach dem zweiten Halbfinalspiel im Berliner Olympiastadion gesondert mitgeteilt.

12. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können von den Rechtsinstanzen des DFB als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden, sofern die Satzung oder die Ordnungen des DFB nichts anderes bestimmen.



DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2009/2010

Der Vorstand des Ligaverbandes hat beschlossen, die freiwillige Zahlung einer Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2009/2010 auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinien fortzuführen:

1. Wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (nachfolgend: Lizenzverein) in der Spielzeit 2009/2010 einen Amateur oder Vertragsspieler, der in dieser Spielzeit höchstens sein 23. Lebensjahr vollendet, erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt oder in der Spielzeit 2008/2009 unter Vertrag genommen hat und der Spieler zudem in der Spielzeit 2009/2010 erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen eingesetzt wird, erhalten die früheren Vereine bzw. Kapitalgesellschaften (nachfolgend einschließlich Lizenzvereine: Vereine) des Spielers für eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit eine Ausbildungsentschädigung aus einem vom Ligaverband freiwillig eingerichteten Solidaritätspool. Die Ausbildungsentschädigung soll von den Vereinen vorrangig für Zwecke der Nachwuchsarbeit im Fußball verwendet werden.

Die Ausbildungsentschädigung beträgt

- a) im Bereich der Bundesliga 50.000,- €
- b) im Bereich der 2. Bundesliga 22.500,- €.

Stichtage für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung sind der 1.7. eines Jahres, wenn der Lizenzspielervertrag in der Zeit zwischen dem 1.7. und 31.12. in Kraft getreten ist, oder der 1.1. eines Jahres, wenn dieser Vertrag zwischen dem 1.1. und 30.6. in Kraft getreten ist.

10 % der Ausbildungsentschädigung gemäß a) bzw. b) stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch auf die übrige Ausbildungsent- schädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung als Lizenzspieler spielberechtigt war, zeitanteilig nach Monaten zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragsschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungsent- schädigung entsprechend seiner Spiel- berechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel - Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele - zugunsten des jeweils abgebenden Vereins ge- rechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Warte- frist zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört.

Wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst nach dem 1. eines Monats für einen früheren Verein erteilt, wird dieser Monat bei der Errechnung der Ausbildungsent- schädigung dem jeweils abge- benden Verein zugerechnet.

2. Ansprüche auf eine Ausbildungsent- schädigung müssen bis zum 31.12.2010 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.

Vertragsabschlüsse von Lizenzspielern, die in der Spielzeit 2009/2010 höchstens das 23. Le- bensjahr vollenden, sind spätestens in der Juni- Ausgabe der Offiziellen Mitteilungen des DFB und danach in den Amtlichen Mitteilungen der Mitgliedsverbände des DFB zu veröffentlichen.

3. Die Ausbildungsent- schädigung wird um eine vom Lizenzverein für denselben Spieler bereits früher an einen nach Nr. 1. entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Entschädigung (auch Entschädi- gungen für die Auflösung eines bestehenden Vertrages) gekürzt.

4. Ein Ausbildungsent- schädigungsanspruch eines Klubs in Bezug auf den Fünf-Jahres-Zeitraum entfällt für Lizenzspieler unter 23 Jahren, die einem Aufsteiger in die 2. Bundesliga angehören, wenn der Spieler für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragsschließenden Vereins oder dessen Tochtergesellschaft länger als zwei Jahre vor der Lizenzerteilung an den Verein (1.7.) spielberechtigt war. Der Ausbildungsent- schädigungsanspruch für den Vaterverein nach Nr. 1. Abs. 4 bleibt unberührt.

5. Die Höhe der Ausbildungsent- schädigung nach Nrn. 1. bis 3. wird im Einvernehmen mit dem Ligaverband von der DFB-Zentralverwaltung festgesetzt. Schriftliche Vereinbarungen der Par- teien sind grundsätzlich im Wege des Urkunden- beweises zu verwerten.

Gegen die zu begründende und mit Rechtsmittel- belehrung zu versehende Entscheidung ist inner- halb von sieben Tagen nach Zustellung Be- schwerde an den Ständigen Beschwerdeausschuss zulässig. Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Beschwerdegebühr in Höhe von € 300,00 zu entrichten. Der Beschwerdeausschuss setzt



sich aus zwei vom Vorstand des Ligaverbandes benannten Vorstandsmitgliedern des Ligaverbandes und dem DFB-Vizepräsidenten für Rechtsangelegenheiten zusammen, die eines der beiden Vorstandsmitglieder des Ligaverbandes zum Vorsitzenden bestimmen.

Erstmalige Verpflichtung von Amateuren/Vertragsspielern als Lizenzspieler in der Spielzeit 2009/2010, die in dieser Spielzeit höchstens ihr 23. Lebensjahr vollendet haben und zudem erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzmannschaft eingesetzt wurden

Alper Akcam, geb. 1. 9. 1987,
ab 1. 7. 2009 zum 1. FC Kaiserslautern;

Marcos Alvarez, geb. 30. 9. 1991,
ab 1. 7. 2009 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG;

Tolgay Arslan, geb. 16. 8. 1990,
ab 1. 7. 2009 zum Hamburger SV;

Mirkan Aydin, geb. 8. 7. 1987,
ab 1. 1. 2010 zum VfL Bochum;

Onur Ayik, geb. 28. 1. 1990,
ab 1. 1. 2010 zur Werder Bremen GmbH & Co. KGaA;

David Blacha, geb. 22. 10. 1990,
ab 1. 7. 2009 zu Rot-Weiss Ahlen;

Malick Bolivard, geb. 17. 6. 1987,
ab 1. 7. 2009 zum FC Hansa Rostock;

Julian Börner, geb. 21. 1. 1991,
ab 1. 8. 2009 zum FC Energie Cottbus;

Daniel Caligiuri, geb. 15. 1. 1988,
ab 1. 11. 2009 zum SC Freiburg;

Tarik Camdal, geb. 24. 3. 1991,
ab 28. 1. 2010 zur TSV München 1860 GmbH & Co. KGaA;

Diego Contento, geb. 1. 5. 1990,
ab 1. 1. 2010 zur FC Bayern München AG;

Davidson Drobio-Ampem, geb. 26. 3. 1988,
ab 1. 7. 2009 zum FC St. Pauli;

Clemens Fandrich, geb. 10. 1. 1991,
ab 1. 12. 2009 zum FC Energie Cottbus;

Anton Fink, geb. 31. 7. 1987,
ab 20. 7. 2009 zum Karlsruher SC;

Daniel Framberger, geb. 27. 5. 1990,
ab 29. 7. 2009 zur FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA;

Marcel Gaus, geb. 2. 8. 1989,
ab 1. 7. 2009 zu Fortuna Düsseldorf;

Fabian Giefer, geb. 17. 5. 1990,
ab 1. 7. 2009 zur Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH;

Pascal Groß, geb. 15. 6. 1991,
ab 1. 7. 2009 zur 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH;

Manuel Gulde, geb. 12. 2. 1991,
ab 13. 10. 2009 zur 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH;

Ilkay Gündogan, geb. 24. 10. 1990,
ab 1. 7. 2009 zum 1. FC Nürnberg;

Lennart Hartmann, geb. 3. 4. 1991,
ab 1. 7. 2009 zur Hertha BSC GmbH & Co. KGaA;

David Hohs, geb. 16. 3. 1988,
ab 1. 7. 2009 zur Alemannia Aachen GmbH;

Sandro Kaiser, geb. 21. 9. 1989,
ab 1. 8. 2009 zur TSV München 1860 GmbH & Co. KGaA;

Burak Kaplan, geb. 1. 2. 1990,
ab 1. 7. 2009 zur Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH;

Bahattin Köse, geb. 26. 8. 1990,
ab 1. 10. 2009 zu Rot-Weiss Ahlen;

Kevin Kratz, geb. 21. 1. 1987,
ab 1. 7. 2009 zur Alemannia Aachen GmbH;

Rene Lange, geb. 22. 11. 1988,
ab 1. 8. 2009 zum FC Hansa Rostock;

Philip Mohammed Lartey, geb. 4. 12. 1986,
ab 1. 7. 2009 zu Rot-Weiss Ahlen;

Frank Lehmann, geb. 29. 4. 1989,
ab 1. 7. 2009 zum FC Energie Cottbus;

Andreas Luthe, geb. 10. 3. 1987,
ab 1. 7. 2009 zum VfL Bochum;

Joel Matip, geb. 8. 8. 1991,
ab 1. 1. 2010 zum FC Schalke 04;

Jackson Mendy, geb. 25. 5. 1987,
ab 1. 1. 2010 zum SC Freiburg;



Christoph Menz, geb. 22. 12. 1988,
ab 1. 7. 2009 zum 1. FC Union Berlin;

Nils Miatke, geb. 30. 1. 1990,
ab 1. 8. 2009 zum FC Energie Cottbus;

Rico Morack, geb. 18. 2. 1988,
ab 1. 7. 2009 zur TuS Koblenz GmbH;

Christoph Moritz, geb. 27. 1. 1990,
ab 1. 1. 2010 zum FC Schalke 04;

Thomas Müller, geb. 13. 9. 1989,
ab 1. 7. 2009 zur FC Bayern München AG;

Lucas Musculus, geb. 16. 1. 1991,
ab 1. 7. 2009 zur TuS Koblenz GmbH;

Abdulkadir Özgen, geb. 8. 9. 1986,
ab 1. 7. 2009 zur Alemannia Aachen GmbH;

Cihan Özkara, geb. 14. 7. 1991,
ab 1. 10. 2009 zu Rot-Weiss Ahlen;

Kevin Pannewitz, geb. 16. 10. 1991,
ab 1. 12. 2009 zum FC Hansa Rostock;

Nils Pichinot, geb. 29. 8. 1989,
ab 1. 8. 2009 zum FC St. Pauli;

Dani Schahin, geb. 9. 7. 1989,
ab 1. 7. 2009 zur SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA;

Michael Schick, geb. 29. 2. 1988,
ab 1. 7. 2009 zur FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA;

Marcel Schmelzer, geb. 22. 1. 1988,
ab 1. 8. 2009 zur Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA;

Lukas Schmitz, geb. 13. 10. 1988,
ab 1. 7. 2009 zum FC Schalke 04;

Patrick Schönfeld, geb. 21. 6. 1989,
ab 1. 7. 2009 zum SC Rot-Weiß Oberhausen;

Andre Schürrle, geb. 6. 11. 1990,
ab 1. 7. 2009 zum 1. FSV Mainz 05;

Heiko Schwarz, geb. 23. 8. 1989,
ab 8. 2. 2010 zum FC Energie Cottbus;

Kai Schwertfeger, geb. 8. 9. 1988,
ab 1. 7. 2009 zu Fortuna Düsseldorf;

Michael Stahl, geb. 15. 9. 1987,
ab 1. 7. 2009 zur TuS Koblenz GmbH;

Marco Stiepermann, geb. 9. 2. 1991,
ab 1. 7. 2009 zur Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA;

John Adam Straith, geb. 11. 9. 1990,
ab 1. 1. 2010 zum FC Energie Cottbus;

Luka Tankulic, geb. 21. 6. 1991,
ab 1. 10. 2009 zu Rot-Weiss Ahlen;

Marco Terrazzino, geb. 15. 4. 1991,
ab 1. 7. 2009 zur 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH;

Marcel Titsch-Rivero, geb. 2. 11. 1989,
ab 1. 7. 2009 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG;

Cenk Tosun, geb. 7. 6. 1991,
ab 1. 7. 2009 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG

Boris Vukcevic, geb. 16. 3. 1990,
ab 1. 7. 2009 zur 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH;

Reinhold Yabo, geb. 10. 2. 1992,
ab 10. 2. 2010 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Sebastian Zielinsky, geb. 21. 2. 1988,
ab 1. 7. 2009 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

**Erstmalige Verpflichtung als
Lizenzspieler in der Spielzeit
2008/2009 und erstmaliger Einsatz
in einem Meisterschaftsspiel der
Lizenzmannschaft in der Spielzeit
2009/2010**

Daniel Adlung, geb. 1. 10. 1987,
ab 5. 8. 2009 zur Alemannia Aachen GmbH;

Holger Badstuber, geb. 13. 3. 1989,
ab 1. 2. 2009 zur FC Bayern München AG;

Philipp Bargfrede, geb. 3. 3. 1989,
ab 1. 7. 2008 zur Werder Bremen GmbH & Co. KGaA;

Oliver Baumann, geb. 2. 6. 1990,
ab 13. 5. 2009 zum SC Freiburg;

Fabian Bäcker, geb. 28. 5. 1990,
ab 1. 10. 2008 zur Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH;

Alexander Bittroff, geb. 19. 9. 1988,
ab 1. 7. 2008 zum FC Energie Cottbus;

Sebastian Göbig, geb. 22. 7. 1985,
ab 19. 11. 2009 zum FSV Frankfurt;



Kevin Grund, geb. 14. 8. 1987,
ab 28. 1. 2009 zum MSV Duisburg;

Tobias Jänicke, geb. 16. 3. 1989,
ab 28. 8. 2008 zum FC Hansa Rostock;

Kevin Kerr, geb. 12. 1. 1989,
ab 1. 1. 2009 zur DSC Arminia Bielefeld GmbH &
Co. KGaA;

Sebastian Mielitz, geb. 18. 7. 1989,
ab 1. 7. 2008 zur Werder Bremen GmbH & Co. KGaA;

Edgar Prib, geb. 15. 12. 1989,
ab 28. 1. 2009 zur SpVgg Greuther Fürth GmbH &
Co. KGaA;

Patrick Schmidt, geb. 17. 3. 1988,
ab 1. 7. 2008 zur TuS Koblenz GmbH;

Sven Theißen, geb. 24. 10. 1988,
ab 28. 1. 2009 zum MSV Duisburg;

Carlos Zambrano, geb. 10. 7. 1989,
ab 1. 7. 2008 zum FC Schalke 04;

Marc-Philipp Zimmermann, geb. 22. 3. 1990,
ab 1. 7. 2008 zum FC Energie Cottbus.

Gemäß den Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2009/2010 müssen Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung bis zum 31.12.2010 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.
Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69/6 78 80
Telefax: 0 69/6 78 82 66
Internet: www.dfb.de
www.fussball.de
E-Mail: info@dfb.de
Bankverbindung: Dresdner Bank Frankfurt/Main
Kto.-Nr. 90 699 200, BLZ 500 800 00
Verantwortlich: Klaus Koltzenburg
Technische Gesamtherstellung:
Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main

Schiedsrichter, Abo!



Nur 15 Euro im Jahr!
So entgeht Ihnen keine Ausgabe!

Hier schreiben die Fachleute –
alle Informationen aus erster Hand!

So einfach geht's:

Abo-Bestellung an **kuper-druck gmbh**,
Eduard-Mörike-Straße 36, 52249 Eschweiler,
telefonisch unter **0 24 03/94 99 - 0**,
per Fax unter **0 24 03/949 949**
oder einfach bequem per E-Mail: **abo@kuper-druck.de**

Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-Videos



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main, Telefax 0 69/6 78 82 66)

	<i>Preis pro Exemplar</i>
■ DFB-Lehrbuch-Reihe „Fußball von morgen“ Band 1: Kinderfußball	€ 28,-
Band 4: Modernes Verteidigen	€ 26,80
■ DFB-DVD-Reihe Spielen und Üben mit Bambini	€ 37,-
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 39,-
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,-
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 60,-
■ DFB-Lehrvideo-Reihe „Fußball pur“ Teil 3: Das Training der D- und C-Junioren	€ 28,-
Teil 4: Das Training der D- und C-Junioren	€ 28,-
Teil 5: Täuschungen I	€ 20,-
Teil 6: Täuschungen II	€ 24,-
Teil 7: Täuschungen III	€ 24,-
Teil 8: Ballorientiertes Verteidigen	€ 23,-
Teil 9: Ballzauber I (Übungen zum Einzeltraining)	€ 17,-
Teil 10: Ballzauber II (Übungen zum Einzeltraining)	€ 18,-
Teil 11: Einzeltraining für Torwarte	€ 18,50
■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,-
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 15,-
■ Steuer-Handbuch des DFB	€ 5,-
■ Schiedsrichter-Handbuch des DFB	€ 12,-
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,-
■ DFB-Empfehlungen für Kunststoffrasenplätze	€ 19,90
■ Kuper-Druck, Eduard-Mörike-Straße 36, 52249 Eschweiler DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,-
■ Philippka-Verlag, Postfach 15 01 05, 48061 Münster Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abonnement)	€ 46,20